Beiträge zur Geschichte der Corveyer Wahlkapitulationen

Von Marianne Huisking

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung soll zur Klärung der Frage beitragen, in welchem Umfange Wahlkapitulationen in der Abtei Corvey eine Rolle gespielt haben — ein schwieriges Unterfangen, da das Archivmaterial nur wenig Aufschluß gibt und in der Literatur über Corvey die Wahlgedinge gar nicht behandelt, ja kaum erwähnt werden. — Während zahlreiche Wahlverträge von Staatsoberhäuptern, von Bischöfen und Kapitelsprälaten und auch von Päpsten bekannt sind und gewürdigt wurden, ist von klösterlichen Wahlkapitulationen selten die Rede. Die Aufgabe, durch Quellenstudium das Dunkel etwas zu erhellen, war darum recht reizvoll. Die Verhältnisse in einer so weitbekannten Benediktinerabtei wie Corvey hätten aufschlußreich sein können für die Bedeutung der Kapitulationen in den Klöstern überhaupt.

Leider gibt es nur sehr wenig einschlägiges Material — die wertvollen Archive von Corvey und Höxter erlitten im Jahre 1634 starke Verluste. Gedruckte Quellen sind nicht vorhanden, und das Repertorium im Staatsarchiv Münster verzeichnet nur zwei Wahlkapitulationen, die im Original vorliegen, und zwei weitere, die als Abschriften in den Manuskripten enthalten sind. — Trotz gründlicher Sucharbeit im Staatsarchiv Münster wurden nur wenige Kapitulationen — im ganzen neun — gefunden, und manche Frage mußte offen bleiben.

Daher sollte versucht werden, das Bild der Corveyer Wahlgedinge zu vervollständigen durch einen Vergleich mit entsprechenden Verträgen, die etwa in anderen westfälischen Klöstern abgeschlossen wurden. Die Verhältnisse in Werden z. B. hätten wegen der mannigfachen Beziehungen der beiden Klöster zueinander gut als Parallele dienen können. Nach einer Mitteilung des Düsseldorfer Staatsarchivrats Dr. v. Roden jedoch verspricht eine Nachforschung auch da wenig Erfolg, weil Kapitulationen im Werdener Repertorium gar nicht genannt werden, und nach der Auskunft des Herrn P. Paulus Volk, Maria Laach, eines guten Kenners des gesamten Werdener Materials, würde sie ganz zwecklos sein.

Wenn schon für Westfalen keine Parallele aufgezeigt werden konnte, so war es doch sehr interessant, die Verhältnisse in der berühmten Abtei 10 Vorwort

Fulda zum Vergleich heranzuziehen. Die gedruckten Quellen zeigen klar, daß die eine der Voraussetzungen für die Wahlgedinge, die Trennung von Abts- und Konventsgütern, dort erst um 1300 gegeben war, daß aber bald danach Kapitulationen aufgestellt wurden. Schon im Jahre 1395 wurde anläßlich einer zunächst zwiespältigen Abtswahl eine für Jahrhunderte gültige Form festgelegt, die gegebenenfalls durch Reverse der neu eingesetzten Abte den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt wurde, oder deren einzelne Punkte vorsichtshalber nochmals erläutert wurden. Aufschlußreich sind vor allem die zu verschiedenen Zeiten gegen solche Verträge erhobenen Einsprüche, die zeigen, daß die unkanonischen Abmachungen gerade in einem Kloster weniger angebracht und auch von geringerer Bedeutung waren als anderswo. — Trotz der dürftigen Corveyer Überlieferung läßt sich doch in der Geschichte der Wahlkapitulationen beider Abteien deutlich eine Verschiedenheit feststellen, durch die die Verhältnisse in Corvey klarer herausgestellt werden. Immerhin bleiben viele Unklarheiten bestehen. Es ist unmöglich, ein Gesamtbild in einer abgeschlossenen Darstellung zu geben, aber diese Beiträge gewähren wenigstens einen Einblick. Als "Beiträge zur Geschichte der Corveyer Wahlkapitulationen" sind sie ein Versuch, die wenigen überlieferten Verträge zu interpretieren.

Die Art der Darstellung ist durch die Unvollständigkeit des Materials vorgezeichnet. Während z. B. eine lückenlose Überlieferung von bischöflichen Wahlverträgen eine klare Übersicht vermittelt, stehen die neun erhaltenen Corveyer Wahlgedinge vereinzelt da; über Zeit und Art der Aufstellung unterrichtet das Material sehr schlecht.

Wenn es möglich wäre, den Einfluß der Kapitulationen auf die Regierungshandlungen der Gewählten in den einzelnen Fällen zu verfolgen, könnte manche Lücke geschlossen werden. Aus der Regierungszeit der Äbte überhaupt könnte man auch Rückschlüsse ziehen auf nicht überkommene Wahlversprechen. Aber dieser Weg ist nicht gangbar, da die kümmerlichen Reste der Überlieferung eine gründliche Nachforschung auch hier untersagen. Nur spärliche Aufzeichnungen konnten als Hinweise dienen, — für die spätere Zeit läßt sich ein etwas klareres Bild gewinnen.

Die Geschichte Corveys und seiner Äbte wird nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zum besseren Verständnis der Kapitulationen nötig zu sein scheint und aus der knappen Literatur und dem herangezogenen Quellenmaterial ersichtlich ist.

Eine systematische Behandlung der Wahlverträge außer der chronologischen würde eine gute Übersicht geben, muß aber unterbleiben, da die geringen Anhaltspunkte der Überlieferung oft nur Vermutungen zulassen. Sie kann nur in eine kurze zusammenfassende Betrachtung eingefügt werden. — Die vereinzelt dastehenden Wahlkapitulationen können daher am besten gewürdigt werden, wenn sie der Reihe nach dargelegt werden.

Voraussetzungen und Gründe für die Wahlverträge, Vorstufen zu den Kapitulationen

Durch die Wahlkapitulationen wurden einerseits die Befugnisse der Corveyer Äbte genau abgegrenzt oder gar eingeschränkt, andererseits wurden dadurch den Neugewählten Verpflichtungen in mehr oder minder hohem Maß auferlegt. Diese Einengung schien notwendig geworden zu sein durch die Entwicklung der Verhältnisse. Die Kapitulationen waren eine Reaktion gegen die zu große Macht oder Willkür der Äbte, die die Ansprüche des Konvents oft unbeachtet ließen. Dieser hingegen suchte eine gewisse Unabhängigkeit und Teilnahme am Kirchenregiment zu behaupten und möglichst zu erweitern.

Die Handhabe dazu bot sich in seinem Wahlrecht. Es ermöglichte ihm, sein eigenes Interesse gegenüber dem Abt, der nach der Wahl alle Hoheitsrechte innehatte, geltend zu machen. Seine Mitglieder begannen, dieses Recht zu ihrem Vorteil auszunutzen, so daß der Gewählte sich nach ihren Wünschen richten mußte.

Die freie Wahl des Klostervorstehers wird ausdrücklich in der Benediktinerregel verlangt¹ und wurde auch in den mannigfachen Bestätigungsurkunden der deutschen Herrscher und der Päpste immer wieder verbrieft. — Eine Beeinflussung oder gar endgültige Entscheidung durch den König oder durch mächtige Herren hat zwar wie anderswo, so auch in Corvey nicht immer abgewehrt werden können. Es kam im Laufe der Zeit vor, daß unter Nichtachtung der Wahlfreiheit dem Kloster Äbte aufgedrängt wurden.² — Ein empfindlicher Eingriff in das Wahlrecht des Konvents waren auch die päpstlichen Provisionen, die gerade in Corvey häufig und fühlbar auftraten. Schon im 14. Jahrhundert wurden dort mehrere Äbte providiert. Die Äbtei wird in den Provisionsregistern sehr oft genannt.³

Diese Beschränkung des Wahlrechts wurde jedoch wettgemacht durch die Zugeständnisse, die die Äbte ihrer Wählerschaft machen mußten. Der Konvent einigte sich über gewisse "puncta" oder "capitula", an die der künftige Abt gebunden sein sollte, stellte also gleichsam eine Regierungsnorm auf.

Regula cap. 64. (Eine Ausnahme bildet natürlich der Fall, daß weder die pars maior noch die pars sanior einen würdigen Kandidaten aufstellen kann. Molitor I, 30 ff.; Linneborn, St.M.B.O. 21, 336 f.)

² Z. B. Heinrich II. entsetzte i. J. 1015 den Abt Walho und zwang dem Kloster den Lorscher Mönch Druthmar auf, wobei er sowohl eine Reform als seinen eigenen Vorteil im Auge hatte (Nitschke, I, 16; Hauck, III, 545 f.); 1143 drängte Siegfried von Nordheim dem Kloster seinen Bruder als Abt auf, der jedoch wegen Simonie u. a. i. J. 1146 wieder abgesetzt wurde (Nitschke, I, 21; Klohn, 53). Auch Moritz von Spiegelberg wurde 1417 von seinem Vater der Abtei aufgezwungen, obgleich er noch nicht 20 Jahre alt war und keine priesterlichen Weihen erhalten hatte (Klohn, 101).

³ Linneborn, Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 16 f.

Eine derartige Einengung der geistlichen — wie der weltlichen — Fürsten ist eine allgemeine Zeiterscheinung. ⁴ Sie kennzeichnet die zunehmende Verweltlichung und Verselbständigung der Bistümer und Abteien. Damit ist nicht gesagt, daß die Wahlkapitulationen überall und im gleichen Maß eine Verfallserscheinung waren. Für Corvey aber trifft das in hohem Grade zu.

Das Kloster hatte seit seinen Anfängen bis zu der Zeit, da die Wahlverträge entstanden, eine große Wandlung durchgemacht.

Die Gründungszeit war seine Glanzepoche. Die Abtei wurde überaus reich bedacht von den deutschen Herrschern und anderen Gönnern. Der Fundationsbrief und der Schutz- und Immunitätsbrief⁵, die im Jahre 823 von Ludwig dem Frommen ausgestellt wurden, die reichen Schenkungen, Belehnungen und Privilegien durch die Regenten, Päpste und Landesgroßen, die immer wieder bestätigt wurden,⁶ sicherten ihr wahrlich eine überragende Stellung.⁷

Das Wormser Konkordat brachte eine Entwicklung zum Abschluß, die dahin ging, daß die Herrschaft des Königtums über die Reichskirchen sich nur mehr auf die weltliche Herrschaft über ihre "temporalia" erstreckte. Seit der Mitte des 12. oder seit dem 13. Jahrhundert wurde das Gut der Reichskirche als Reichslehen und ihre Vorsteher wurden als Reichsfürsten angesehen. — Abt Wibald (1146—1158) wird als erster unter den Corveyer Äbten als Reichsfürst erwähnt. Die Reichsgesetzgebung unter Friedrich II. und seinem Sohn Heinrich förderte die Ausbildung der Landeshoheit in den geistlichen Territorien in starkem Maße.

Daß die neue Stellung des Abtes mit ihren Aufgaben mancherlei Art ihn seinem kirchlichen Beruf entfremdete, läßt sich denken. Zudem mußte unter diesen Umständen die große Selbständigkeit, über die jedes Benediktinerkloster verfügte, da ein übergeordnetes repräsentatives Organ

⁴ s. die entsprechenden Arbeiten über die Wahlkapitulationen der Bischöfe; s. Literaturverzeichnis.

⁵ Corveyer Originalurkunden im Staatsarchiv Münster (s. Repertorium).

⁶ s. die Urkunden im St.-A. Münster; Wilmans Kaiserurkunden und Westf. Urkundenbuch IV; auch Bocholt-Asseburg, in: Ztschr. f. Westf. Gesch. 54; Nitschke.

Auch die Mainzer Synode vom Jahre 888 stellt Corveys Rechte, besonders seine Jurisdiktion, deutlich heraus. Erhard, Reg. 470; Nitschke, II, 6. — Konrad II., der das freie Verfügungsrecht über die Klöster für sich beanspruchte, übte es gegen Corvey nicht aus; ebd.

⁸ Werminghoff, 61 f.; Schröder- v. Künßberg, 435, 543 f., 568.

⁹ Werminghoff, 77 ff.; Hauck, V, 1, 67.

Virnich, 79; Klohn, 75. — Die Stellung des Abtes war jedoch lange Zeit beschränkt durch die Macht der Stiftsvögte und Ministerialen, deren zu großer Einfluß und deren Anmaßung erst allmählich beseitigt wurden. Im 14. Jahrh. verlieren sie immer mehr an Bedeutung. Virnich, 39 ff.; Klohn, 53 ff.

¹¹ Werminghoff, 169 f.

fehlte und die Ansätze zu einem gewissen Zusammenschluß nicht recht zur Ausführung kamen, auf die Dauer nachteilig werden für die Klosterzucht. Die "Autonomie" des Klosters wurde nicht mehr im Sinne Benedikts aufgefaßt. 2

Mit dem 11. Jahrhundert hatte schon der Abstieg der Abtei begonnen. Abt Markward (1082-1106) hatte noch einmal eine Blütezeit herbeigeführt, die sich unter seinen Nachfolgern noch eine Weile gehalten hatte, aber dann war der Verfall schnell fortgeschritten, der sich durch die glanzvolle Regierung Abt Wibalds (1146—1158) nur für kurze Zeit aufhalten ließ. 13 Der Prozeß der Güterverlustes, der durch Wibald einen Stillstand erfahren hatte, setzte sich fort. Verwicklungen in Fehden, Disziplinlosigkeit, Jagd nach einträglichen Pfründen trugen zum Verfall Corveys bei. — Die Klosterregel wurde vernachlässigt. Im Mittelpunkt des Interesses stand bei Abt und Konvent die Ausgestaltung der Territorialhoheit. 14 So stimmt es schon, daß das, was Wibald von seiner Zeit behauptet, auch von den folgenden 31/2 Jahrhunderten gesagt werden kann, 15 nämlich, daß man über die Klosterregel kein Wort verliere, sondern nur disputiere über Recht, Gesetze, Dekrete. Einer solchen Zeit stehen Wahlkapitulationen — mit Berechnung aufgestellt — wohl an. — Bei der Abtswahl wurde weniger auf Wissenschaft und Frömmigkeit gesehen als auf kriegerische Tüchtigkeit. 16 Diese Einstellung zur Abtswürde konnte sich gerade bei dem Adel, der das Kloster fast ausschließlich besetzte und den Abtsstuhl sehr begehrte, ausprägen.

War es verwunderlich, wenn unter diesen Umständen die religiösen Belange vernachlässigt wurden und der Konvent sich bemühte, seine Rechte gegen die des Abtes genau abzugrenzen und dabei möglichst viel für den eigenen Vorteil herauszuschlagen?

Er hatte mit der Zeit dem Abt gegenüber eine immer selbständigere Stellung eingenommen. Seinen wachsenden Einfluß hatte die gesetzgeberische Arbeit der Kurie, im 12. Jahrhundert besonders, stark gefördert. Als Ratskollegium des Abtes bei der Verwaltung des Klosters, als Wahlkörper bei der Neubesetzung des Abtsstuhls besaß er von jeher einen großen Einfluß.

Von einschneidender Bedeutung war die Trennung der mensa abbatis von der mensa fratrum. Ihr Zweck war ursprünglich die Sicherung des

^{.12} Wie sie eigentlich gedacht war, zeigt Molitor I, 4 ff.

¹³ Redegeld, 37 ff.; Virnich, 51.

¹⁴ Bartels, 130. Zur allgemeinen Lage der Benediktinerklöster vgl. Hauck, IV, 311 ff.

¹⁵ Vgl. Bartels, 130.

¹⁸ So wird von Heinrich von Spiegel (der 1359 Abt wurde) und Ernst von Braunschweig (1369—1371) berichtet, daß sie sich lieber im Waffenrock als im Kirchenschmuck gesehen hätten (Redegeld, 41).

¹⁷ Schreiber, II, 355 ff.

¹⁸ Regula cap. 3 u. 64; Werminghoff, 86.

Bestandes der Kongregation gewesen; ihre Auswirkung traf jedoch mehr die Stellung des Abtes, der dadurch kaum noch innerhalb der Kongregation, sondern neben ihr stand. ¹⁹ Seit Abt Heinrich (1143—1146) läßt sich nachweisen, daß der Abt getrennt von den Mönchen seinen Lebensunterhalt bezog. Sogar die räumliche Absonderung der Abts- von der Brüderwohnung war erfolgt. Die Teilung der Klostereinnahmen schritt fort, als eine Reihe von Klosterämtern mit Sondereinkünften errichtet wurde, die in Corvey seit dem 12. Jahrhundert nachgewiesen werden können. Der letzte Schritt dieser Entwicklung war die Teilung des gesamten Klostereinkommens in eine bestimmte Zahl von Präbenden. ²⁰

Die Nachteile blieben nicht aus. Corvey wurde, wie viele andere Klöster, zu einer Versorgungsstätte — besonders, wie schon gesagt, vom Adel begehrt; die Präbenden gewährten, entgegen den Forderungen der Benediktinerregel, ²¹ dem einzelnen Einkünfte und persönliches Eigentum. Es bestand kein Unterschied mehr zwischen dem Benediktinerkloster und einem freien weltlichen Stift. Die verderbliche Jagd nach Pfründen, besonders nach der Abtspräbende, setzte, wie ebenfalls schon erwähnt, ein. ²²

Für den Konvent bildete die Gütertrennung "die Versuchung, die Neuwahlen zu eigenen Zwecken zu mißbrauchen. Die nach den Abtsstellen lüsternen Kandidaten bewarben sich durch Konzessionen um die Gunst des Konvents. So konnten die Wahlkapitulationen entstehen, von denen einige Beispiele uns erhalten sind."²³

Den eigentlichen Anstoß dazu haben wohl Verletzung der ständig wachsenden Rechte des Konvents oder Vernachlässigung der Abtspflichten gegeben. Schlechte Regierung und Mißwirtschaft, Häufung von Schulden und Verschleuderung der Abteigüter forderten geradezu die Wahlversprechen heraus. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Konvent gut daran tat, für die Wahrung seiner Befugnisse einzutreten. Einem Willkürregiment des Abtes konnte dadurch begegnet werden. Da die Ordensregel in ihrem eigentlichen Sinn sowieso nicht mehr in allem maßgebend für das Klosterleben war, sind die Wahlgedinge als berechtigt anzusehen, soweit sie nicht übersteigerte Forderungen enthalten. Die Corveyer Wahlverträge aber halten nicht immer Maß.

Die Kapitulationen treten nicht plötzlich und unvermittelt auf. Vorstufen und Ansätze leiten dazu über. Die Wünsche des Konvents mögen bei Gelegenheit des Amtseides des Abtes mündlich vorgebracht und dann die wichtigsten Punkte in diesen Eid aufgenommen worden sein, bis die

¹⁹ Hauck, III, 444.

²⁰ Virnich, 47 ff.; Linneborn, Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 1 ff.; Hauck III, 443 ff.

²¹ Regula cap. 33 u. 59.

²² Linneborn, ebd., 56, 1 ff.

²³ Linneborn, Ztschr. f. Westf. Gesch., 56, 18. Daß die Gütertrennung eine der Vorbedingungen für die Wahlverträge war, wird auch in den entsprechenden Arbeiten über die Kapitulationen der Bischöfe nachgewiesen.

eigentlichen Wahlverträge gesondert auftraten. 24 Aus kleinen Anfängen entwickeln sich diese zu voll ausgebildeten Wahlversprechen. Sie nehmen zu an Umfang, stärkeren Forderungen und schärferen Verklausulierungen, jedoch nicht in stetiger Fortentwicklung.

Bestätigungen und Erweiterungen früherer dem Konvent zugesicherter Rechte und neue Zugeständnisse bilden die Grundlagen für spätere Kapitulationen. Schenkungen und Verkäufe an den Konvent und andere Abmachungen mit ihm²5 zeigen deutlich, wie sich im Laufe der Zeit das Verhältnis von Abt und Konvent zueinander ausgebildet hat. Sie lassen auch erkennen, daß die Gütertrennung den Grund zu dieser Entwicklung gelegt hat.

Ein deutlicher Beweis für die weitgehende vermögensrechtliche Verselbständigung der Mönche ist es, daß im Jahr 1352 Abt Dietrich ihnen unter den bestehenden mißlichen Verhältnissen gestattet, Schulden zu machen, und bestimmt, wie diesen Verpflichtungen nach ihrem Tode nachgekommen werden soll.²⁶

Der Konvent hat seine Rechte an den Klostergütern immer streng zu wahren und möglichst zu erweitern gesucht. So erlangte das Kloster von Heinrich (VII.) im Jahr 1223 einen Rechtsspruch, der festsetzte, daß die Corveyer Äbte ohne Genehmigung ihres Konvents Abteigüter nicht verpfänden dürften, und daß die vor Empfang der Regalien gemachten Belehnungen, Verpfändungen usw. ungültig seien.²⁷ Diese wichtigen Bestimmungen sind in die späteren Kapitulationen übergegangen.²⁸ Des öfteren ist übrigens von Reichs wegen auf das Recht der Domkapitel und Konvente am Kirchengut hingewiesen worden.²⁹ Auch von päpstlicher Seite wurde schon früh dieses Recht dem Corveyer Konvent bestätigt.³⁰

Ein wichtiger Markstein in der Entwicklung der Corveyer Wahlgedinge ist die Constitution Abt Dietrichs vom Jahr 1356,³¹ durch die

²⁴ Wie auch Hoederath für das Stift Essen annimmt, 106 f.

²⁵ Corveyer Orig. Urk. (s. Repertorium); ferner Msc. I, 134; Kindlinger, Msc. II, 101, S. 57 f. u. 96, Msc. II, 102, S. 129 u. 138.

²⁶ Corv. Orig. Urk. 188, abgedr.: Wigand, Denkw. Beiträge, 111.

²⁷ Corv. Orig. Urk. 82, abgedr.: Westf. Urk. Buch IV, 113: ,,... Demum quicumque abbas dotem ecclesie nisi de consensu et communi deliberatione capituli sui obligaverit, creditor abbatem successorem saum non impetet nec artabit exigente rigore iuris, cuiusquam obligationis vel debiti occasione. Donationes mansorum, concessiones feudorum, obligationes pignorum, ante regalium receptionem factae, sunt in irritum revocande...". — Vgl. dazu die rechtlichen Verhältnisse unter Abt Wibald (1146—58). Als die Corveyer Abgesandten ihm die Nachricht von seiner Wahl überbrachten und ihn um Annahme des Amtes baten, hoben sie dabei den Reichtum des Klosters und das freie Verfügungsrecht des Abtes über die Lehen hervor (Virnich S. 33 f.).

²⁸ Vgl. Anm. ebd.

²⁹ Werminghoff, 86 mit Anm. 5 u. 6.

³⁰ s. die Bestimmung Lucius' III. v. J. 1184, in: Westf. Urk. Buch V, 146.

er gegen Ende seiner Regierung (er bekleidete sein Amt von 1335—1359) festsetzt, daß alle späteren Äbte bei ihrer Wahl versprechen sollen, die Verträge zu halten, die früher zwischen Abt und Konvent abgeschlossen worden seien. In dieser Abmachung von Abt und Konvent, sich gegenseitig ihre "besegelten breve" halten zu wollen, ist das Entscheidende, daß ein künftiger Klostervorsteher bei seiner Wahl dasselbe Versprechen abgeben soll, 32 das heißt also, daß es für ihn eine Wahlverpflichtung bedeuten soll. Tatsächlich wurde dieses Versprechen vom Nachfolger in seiner Wahlkapitulation im Jahre 1359 — wohl überhaupt der ersten — gemacht.

Derselbe Abt Dietrich stellt ferner im Jahre 1358 die Rechte der Abtei, der einzelnen Dignitarien und Amtsleute fest; 33 und zwar soll diese Festsetzung gelten für ihn und seine Nachfolger. 34 Er will die Rechte des Konvents unangetastet lassen und sie sogar fördern. Die künftigen Äbte müssen also von vornherein gewisse Regelungen anerkennen.

Aus diesen Bestimmungen, die zum erstenmal auf Verpflichtungen späterer Äbte hinweisen, die zudem erst aus den letzten Amtsjahren des Abtes stammen, kann man wohl schließen, daß erst nach Dietrichs Regierung die Wahlkapitulationen einsetzten, und daß ihm selbst noch keine vorgelegt wurde. Andererseits kündigen sie die nach diesem Abt aufgestellten Wahlverträge an. Schon während der Regierung Dietrichs wird der Konvent sich einig gewesen sein, in der Folgezeit Wahlkapitulationen vorzulegen, und er wird den Abt zu seinen Constitutionen gedrängt haben.

Man fragt sich, aus welchem Anlaß das erste Wahlgedinge aufgestellt wurde, das dann die weiteren nach sich zog. Wenn auch die bischöflichen Kapitulationen beispielgebend wirkten — von Kapitulationen in Klöstern ist sehr selten die Rede, und sie sind auch nicht so früh aufgestellt worden 35 — so bleibt doch die Frage offen, warum das Wahlversprechen gerade in dieser Zeit in Corvey auftauchte.

³¹ Corv. Orig. Urk. 203; Msc. I, 134, S. 35 f.

^{32 , . . .} so Scal eyn juwelik to komende here vndt abbet an sinne ersten erweltem kore dusse satze vndt louelichen sede myt ander vnser alden wonheyt weren an den hiligen to haldende vast vndt stade . . . ".

³³ Msc. I. 134. S. 9 ff.

^{34 &}quot;... pro nobis et nostris successoribus recognovimus lucide in his scriptis quod bona, redditus et pensiones infrascriptas Ecclesiae nostrae praelatis, officialibus vel toti capitulo pertinentes nec alicui vel alioque coram in talibus bonis et iuribus suis volumus nec debebimus impedire quomodolibet vel molestare huiusmodi bona... ultratenus nobis usurpando sed magis in regimine coram promovendo atque fideliter defendendo. Et primo hec sunt bona, redditus et pensiones quae stant hic scripta...". Es folgt eine entsprechende Aufstellung.

³⁵ Eine Bearbeitung von Kloster- bzw. Stiftswahlkapitulationen liegt nur für das Stift Essen vor (s. Literaturverzeichnis). Dort begannen die Wahlversprechen i. J. 1370.
— Daß sie in den Klöstern später auftraten als in den Bistümern, hat seinen Grund

Eine Erklärung wird man vielleicht in der Person des Abtes selbst finden. Es ist wohl kein Zufall, daß die erste Kapitulation von einem Abt unterzeichnet wurde, der aus dem Ministerialenstand hervorging und auf die Abtei providiert wurde. Sein Vorgänger, der in den Jahren 1356 und 1358 dem Konvent seine Zusicherungen machen mußte, entstammte ebenfalls einer Ministerialenfamilie und wurde providiert — zwei Gründe, die die Konventualen zur Vorsicht gemahnt haben mögen. Im 14. Jahrhundert drangen die Ministerialen zur Abtswürde vor. Es folgten einander vier Äbte aus diesem Stande. Alle vier wurden providiert 36 (Rupert von Horhusen 1308/9, Dietrich von Dalwich 1336/44, Heinrich Spiegel zu Desenberg 1359/61 und Reinher von Dalwich 1364/5). Der erste dieser Äbte hat gewiß dem Konvent die Wahrung seiner Rechte versprechen müssen. Der zweite gibt Zusicherungen, die nicht nur für ihn, sondern auch für seine Nachfolger bindend sein sollen, und schon der dritte unterschreibt eine regelrechte Wahlkapitulation.

Die erhaltenen Corveyer Wahlkapitulationen erstrecken sich auf einen Zeitraum von ungefähr drei Jahrhunderten. Nur wenige sind überkommen, davon nur die beiden ersten im Original.³⁷ Aber für die Zwischenzeit müssen ebenfalls Wahlgedinge angenommen werden, besonders wenn die Neubesetzungen der Abtei eindeutig waren, wenn also der Konvent ein geschlossenes Ganzes bildete und so seinen Forderungen Nachdruck verleihen konnte.

Die erhaltenen Wahlverträge stehen für uns heute ziemlich zusammenhanglos da (im Gegensatz zu denen mancher Bistümer, die eine genaue Verfolgung der Fortentwicklung gestatten³⁸). Gerade die Zeugnisse über die Vorverhandlungen, die sehr aufschlußreich sein würden, fehlen.

Zu einer solchen Bedeutung wie in den Bistümern sind die Wahlgedinge in Corvey nicht gekommen. Schon der äußere Umfang zeigt deutlich den Unterschied. Auch das umfangreichste Wahlversprechen reicht nicht im entferntesten an die der Bischöfe³⁹ heran. — Dennoch läßt sich erkennen, daß sie für die geistliche und weltliche Verwaltung der Abtei von großer Wichtigkeit waren.

wohl darin, daß die gemeinsame vita canonica in der Klostergemeinschaft bestehen blieb. So wurde — während das Domkapitel nach Scheidung der mensa selbst die Verwaltung seines Vermögens in der Hand hatte — in den Klöstern trotz Aufteilung des Kirchengutes die einheitliche Verwaltung im großen und ganzen gewahrt. Der Einfluß des Abtes darauf blieb insofern erhalten, als ihm weiterhin das Verfügungsrecht über Teilung, Kauf und Tausch zustand, allerdings war er immer an die Zustimmung des Konventes gebunden.

³⁶ Unter Clemens V., dem ersten avignonesischen Papst, begann die Blütezeit des Provisionswesens (Hinschius III., S. 141).

³⁷ Sie sind im Anhang dieser Arbeit abgedruckt.

 ³⁸ S. die entsprechenden Arbeiten über die Wahlkapitulationen der Bischöfe.
 39 Deren Wahlkapitulationen 100 und mehr Artikel umfassen konnten.

² Westfälische Zeitschrift

Die Corveyer Wahlverträge im einzelnen

Es sollen nun die erhaltenen Wahlkapitulationen der Reihe nach dar-

gestellt und erläutert werden.

Dietrichs Nachfolger Heinrich von Spiegel zu Desenberg beschwört im Jahre 1359 (am 14. August) eine Kapitulation, 40 die älteste erhaltene und, wie schon gesagt, gewiß die erste überhaupt. 41 In den Handschriften wird nämlich von diesem Abt zum erstenmal gesagt, daß er gewählt wurde ,, . . . praescriptis tamen certis conditionibus, seu ut vocant, capitulationibus, quas se ad unguem adimpleturum iurato et dato fideiussoribus promittere debuit . . ." was auch anzeigen mag, daß ein Wahlversprechen neu und ungewohnt war. 42 Die Corveyer Wahlgedinge treten - wie bereits erwähnt - verhältnismäßig spät auf im Vergleich zu den ersten der Bischöfe, die meist schon im 13. Jahrhundert auftauchen.43 Eigentlich hätte es in Corvey eher dazu kommen können, da die Voraussetzung, das ausschließliche Wahlrecht des Konvents, vorhanden war, während die Domkapitel es sich erst langsam errungen haben, um dann bald danach dieses ihr Recht auszunutzen. Statt dessen aber haben die Äbte während ihrer Regierungszeit dem Konvent sicher manches zubilligen müssen.

Heinrich, der sich nur "professus in Ecclesia Corbevense" nennt, gibt sein Versprechen also vor seiner endgültigen Einsetzung — er wurde providiert 4 — ab; und zwar will er die nachfolgenden Punkte beschwören "tempore suo, si et quando requiritur". Ob und wann dieser Eid stattgefunden hat, läßt sich nicht feststellen. Von einer besonderen Ver-

briefung ist noch nicht die Rede. 45

Ganz allgemein verspricht Heinrich, die "iura consuetudines constitutiones ordinationes et statuta ecclesie" beobachten zu wollen. Ferner sollen dem Konvent die von seinen Vorgängern gewährten Verbriefungen erhalten bleiben. — Gerade dieser Satz zeigt, daß der Konvent sich auf Verträge und Abmachungen mit früheren Äbten berufen kann, deren erneute Zusicherung als selbstverständlich angesehen wird.

Die treue Beachtung der bestehenden Rechte und Gewohnheiten gehört als wichtigster Bestandteil in die Wahlverträge in Corvey wie auch in den Bistümern. Es liegt durchaus nahe, anerkannte Leitsätze zur

⁴⁰ Corv. Orig. Urk. 203 (abgedr. im Anhang).

⁴¹ S. o. S. 16. ⁴² Msc. I 245.

⁴³ z. B. Würzburg 1225 (s. Abert), Mainz 1233 (s. Stimming), Paderborn 1247 (Westf. Urk. Buch IV, 386), Trier 1286 (s. Kremer), Eichstädt 1295 (s. Bruggeier). Besonders aufschlußreich für das Wahlkapitulationswesen in den Bistümern ist die umfangreiche Abhandlung von Oswald über die Verhältnisse in Passau, deren Entwicklung genau verfolgt und erklärt wird. Die Vergleiche mit den anderen Bistümern lassen die Passauer Verhältnisse besonders gut erkennen.

Linneborn, Ztschr. f. Westf. Gesch., 56, 17.
 Vielleicht ließ der Konvent es bei dieser gewiß erstmaligen Aufstellung einer Kapitulation mit diesem Versprechen bewenden; bald jedoch verlangte er von den Nachfolgern ihre ausdrückliche Bekräftigung nach der Wahl.

Grundlage einer Kapitulation zu machen und sich so die Wahrung der hauptsächlichen Rechte in einer summarischen Zusammenfassung gewährleisten zu lassen.

Sehr wichtig sind auch die Bestimmungen über die Abteigüter. Rückkauf und Neuerwerbung von Gütern sollen betrieben und Besitzungen, Gerechtsame und Zehnten ohne allgemeine Zustimmung nicht veräußert werden. Auch sollen die Konventsmitglieder in ihren Ämtern und Einkünften belassen werden. — Diese Forderungen gehören ebenfalls zum Grundstock der Wahlgedinge und sollen die infolge der Gütertrennung allmählich entstandenen Befugnisse der Mönche sicherstellen.

Abt Heinrich verspricht weiter, sofort nach Einlösung verpfändeter Burgen und Befestigungen vor ihrer Besetzung zusammen mit dem Konvent Treuhänder zu bestimmen, denen diese Burgen übergeben werden sollen, für die sie dem Abt und dem Konvent verantwortlich sind. — Ferner hat der Neugewählte für die Kosten der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigung selbst aufzukommen — eine wichtige, jedoch übliche Regelung, die besonders betont wird, da die Summe der zu entrichtenden Taxen sehr hoch war ⁴⁶ und das Kloster bei seiner schlechten finanziellen Lage zu sehr belastet haben würde. ⁴⁷ Sie wird in den Kapitulationen des öfteren wiederholt.

Sollte die Bestätigung des Providierten nich erfolgen, dann soll ohne allen Widerspruch das freie Wahlrech vom Konvent ausgeübt werden können. Heinrich soll also nicht seine inzwischen erlangte Macht mißbrauchen zur Verletzung der Wahlfreiheit. Über dieses Recht wird immer ganz besonders gewacht. Von einer Wahlfreiheit im eigentlichen Sinne kann zwar nicht die Rede sein, da Heinrich nicht der erste und auch nicht der letzte war, der providiert wurde. Daher wird auch die Provision in diesem Punkte der Kapitulation als selbstverständlich miterwähnt. Deachtung verdient auch die Forderung, daß der neue Abt die Schulden des Vorgängers Dietrich bezahlen muß, bevor er in seine Rechte eingesetzt wird.

⁴⁶ Vgl. Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, S. 16; Schröder- v. Künßberg 570.

⁴⁷ Betreffs der Kosten wird bestimmt, daß die für die Bestätigung etwa aufgenommene Summe bei vorzeitigem Tode Heinrichs durch die Abtei eingelöst werden solle, und daß die Treuhänder dem Konvent gegenüber nicht verantwortlich zu machen seien, wenn zur Beschaffung der Taxengelder die Burgen etwa verpfändet werden mißten.

⁴⁸ Die Finanzverwaltung am päpstlichen Hofe hatte aus begreiflichen Gründen ein großes Interesse an den Provisionen. Zwar sind keine Corveyer Belege für erfolgte Provisionen und die Höhe der Taxgelder vorhanden. Aber in den päpstlichen Provisionsregistern wird unter den westfälischen Klöstern Corvey als das vornehmste am häufigsten genannt. Vgl. Linneborn Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 15 ff.

^{49 ...} ius postulandi eligendi vel alias providendi Ecclesie Corbeyensi secundum indulta iuris communis reverti debet contradictione nostra vel cuiuscumque non obstante. — Eine Provision kann durchaus mit vollem Einverständnis des Konvents erfolgen. So scheint sie auch bei Abt Heinrich eine Formsache gewesen zu sein. Msc. I 245 fol. 571 berichtet aus dem Jahre 1359: ... unanimi suffragiorum consensione delectus est Henr. a Spiegell Corb. monast. profess. et praepositus in Rhade.

Dieses Wahlversprechen mit seinen allgemein gehaltenen Forderungen soll den Konvent also schützen vor irgendwelchen Eingriffen in seine Rechte. Ein besonderes Anliegen scheint ihm aber noch wichtiger gewesen zu sein. Es steht nämlich unvermittelt am Anfang der Kapitulation und erweckt den Eindruck, unmittelbarer Anlaß zu ihrer Aufstellung gewesen zu sein. Nicht etwa um Klosterregeln geht es darin, sondern um eine ganz konkrete Forderung, die die Aufbesserung der Klostereinkünfte betrifft. 50 — Der Konvent kann billigerweise Schutz seiner Freiheiten und des Klosterbesitzes verlangen. Daneben aber zeigt sich eine starke Abhängigkeit des Abtes durch das mehrfach betonte Mitbestimmungsrecht der Konventualen, das im Vergleich zu seiner ursprünglichen Bedeutung eine offensichtliche Steigerung erfahren hat.

Auffällig ist, daß schon in dieser Wahlkapitulation zur Sicherung ihrer Durchführung vier Bürgen genannt werden, die im Falle der Nichtbeachtung Einlager halten sollen. Vielleicht hat das Beispiel der bischöflichen Wahlgedinge gewirkt, in denen um diese Zeit zur Sicherstellung der beschworenen Artikel schon scharfe Maßnahmen getroffen wurden. Eine derartige Sicherheitsmaßnahme fehlt in den folgenden Wahlversprechen, die sich teils mit Eid und Siegel begnügen, teils auch — jedoch erst später — Klauseln einfügen. Den Forderungen einer erstmalig aufgestellten Kapitulation wollte man wohl besonderen Nachdruck verleihen.

Heinrich bekleidete die Abtswürde nicht lange. Der kränkliche Bischof Balduin von Paderborn ernannte ihn zu seinem Koadjutor, und nach dessen Tode wurde er im Jahre 1361 der Nachfolger. Er blieb jedoch noch einige Jahre Administrator von Corvey, bis ein neuer Abt, Reinher von Dalwigk, eingesetzt wurde.

Heinrich von Spiegel zu Desenberg hat die Abtei gewiß zur Zufriedenheit des Konvents verwaltet; denn im Jahre 1366 baten sein Nachfolger, Abt Reinhard, und die Konventualen ihn, den Bischof von Paderborn, sich des Klosters als Vormund anzunehmen.⁵² Er scheint ein tatkräftiger Fürstabt gewesen zu sein, der die äußeren Geschicke Corveys in allen Unruhen mit sicherer Hand lenkte, so daß sein Fortgang einen Verlust bedeutete.⁵³ — Da er sich hauptsächlich um die weltlichen Angelegenheiten kümmerte, scheint er die Klosterdisziplin, um die es in

^{50 ,...} quotam illius pretii, pro quo Curia Liciaco fuit distracta, in veteres redditus ecclesie redimendos, aut novos conparandos, una cum conventu in solidum convertere volumus et debemus, ita videlicet, quod priusquam redditus sic conparati fuerint, media pars abbatie cedat. et reliqua pars conventui ... ", heißt es in dieser Kapitulation.

⁵¹ Über diese Art der Bürgschaft vgl. Schröder-v. Künßberg, S. 802.

⁵² Kampschulte, Chronik S. 46 f.

Westf. Ztschr. 60, 135 (Abtsreihe) "... post hec factus episcopus Paderb. U n d e ecclesie Corbeiensis multum periclitabatur"... und "in illa mutacione" gingen der Abtei mehrere Liegenschaften verloren. Bessen, S. 250 f. spricht von seinem lebhaften kriegerischen Charakter, nennt ihn einen strengen Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit, der seinen Feinden überall Schrecken einjagte.

dieser Zeit in den Konventen schlecht bestellt war, nicht besonders gefördert zu haben. Aber das kümmerte den Konvent nicht; davon war ja

auch in der Kapitulation nicht die Rede.

Auch Reinher mußte ein Versprechen abgeben (am 9. 10. 1365),⁵⁴ das, obschon es in den Handschriften nur eine "Constitutio" genannt wird,⁵⁵ ebenfalls als Wahlkapitulation bezeichnet werden kann,⁵⁶ denn er machte diese Zusicherung "... regimen hoc anno aditurus ..."⁵⁷ — Das Versprechen umfaßte einige Punkte, die allgemein gehalten sind. Die Wahrung der Rechte des Konvents steht als Grundsatz an erster Stelle. Seine Mitglieder sollen ferner den alleinigen Anspruch auf die Besetzung der Prälaturen, Priorate und Dignitäten haben. Die ihnen von den Vorgängern gegebenen, wie auch Reinhers eigene Verbriefungen ⁵⁸ sollen nicht angetastet werden. Danach zu schließen, wird man nicht fehlgehen in der Annahme, daß Reinher noch andere Zusicherungen gemacht hat, die nicht in dieses Versprechen aufgenommen wurden, aber doch verbindlich für ihn waren. — Außerdem sollen die Konventsgüter ⁵⁸ nicht geschmälert werden.

In den überlieferten Abschriften fehlt jede Bemerkung über Eid oder Besiegelung, die indes angenommen werden dürfen, während Sicher-

heitsmaßnahmen wohl nicht getroffen wurden.

Als, wie oben erwähnt, im Jahre 1366 Abt Reinher und der Konvent, durch die traurigen Zeitverhältnisse veranlaßt, den Bischof Heinrich von

Interessant dabei ist die Feststellung, daß die Bezeichnungen statute und constitutiones eine bleibende Einrichtung bedeuten — die Passauer confoederatio vom Jahre 1342 blieb bis 1451 unverändert, war also eine Art statutum perpetuum — ja schließlich sogar die Bedeutung von dauernd gültigen Grundgesetzen haben.

Oswald S. 97 ff, S. 106.

Abgesehen davon, daß die Bezeichnung constitutio für das Wahlversprechen des Abtes Reinher nur späteren Handschriften entnommen werden konnte und für Corveyer Verhältnisse wohl kaum eine besondere Note bedeutet, ließe sich ja daraus erst recht der Schluß ziehen, daß ein Wahlversprechen um diese Zeit durchaus nichts Neuartiges mehr ist, daß sogar die allgemeine und kurze Formulierung der Forderungen schon traditionell geworden ist.

57 Kindlinger, Msc. II, 72. — Der Abtskatalog in Msc. I 252 fol. 35 f. sagt:
"... mox post electionem certas se servaturum leges inter caeteras bonas et
laudabiles consuetudines se non immutaturum, neque bona monasterii ullo modo in
feudum daturum profitetur". — Es ist bemerkenswert, daß der sehr kurz gefaßte
Katalog nur bei diesem Abt ein Wahlversprechen erwähnt. Es ist dem Schreiber
also als sehr bedeutungsvoll erschienen.

58 und zwar ,, ... quas eis dedimus vel adhuc dare contingit."

Msc. I, 134, S. 71. S. Anhang, S. 63.
 ebd. u. Kindlinger, Msc. II, 101, S. 62.

So nennt sie auch Linneborn, in: Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 18. Die Abhandlung über das Bistum Passau gibt eine klare Übersicht über die Terminologie des Passauer Wahlkapitulationswesens. Statuta, concordata, capitulatio, prepositiones sind die Hauptbezeichnungen der durch die Jahrhunderte lückenlos erhaltenen Wahlversprchen, von denen jede während einer bestimmten Zeit in Übung ist, so daß der Wechsel in der Terminologie wichtige Veränderungen erkennen läßt und die großen Linien wie in einem Spiegel aufzeigt. (Zwar taucht die Bezeichnung concordata auch über ihre eigene Periode hinaus gelegentlich immer noch auf.) Oswald S. 85 ff.

⁵⁹ Ausdrücklich heißt es: " ... cum bona abbatiae et conventus sint discreta."

Paderborn, eben den vormaligen Abt von Corvey, bitten, sich der Abtei als Vormund anzunehmen, 60 wird vereinbart, daß Abt Reinher "diocesis Corbeiensis pertinentias nec hypothecas dare, nec vendere, nec elocare debeat absque voluntate nostri episcopi et capituli Corbeiensis". Das ist vermutlich eine Vorsichtsmaßnahme gegen die Erpressungsversuche der braunschweigischen Herzöge, 61 außerdem aber auch eine nach der Neuregelung der Verhältnisse gemachte Teilwiederholung des schon gegebenen Wahlversprechens gewesen. 62

Eine markante Persönlichkeit scheint Reinher nicht gewesen zu sein. In der Überlieferung ist kaum von seiner Regierung die Rede.

Der folgende Abt, Ernst von Braunschweig, untersiegelt im Jahre 1370 einen Wahlvertrag, 63 der sehr kurz gehalten ist. Die bekannten Zusicherungen werden erneuert: Er gelobt, dem Konvent alle seine Rechte zu lassen und die Abteigüter in keiner Weise anzutasten. Das Versprechen, daß er dem Konvent keinen Abt "setzen oder tovögen" will ohne dessen Einverständnis, geht so weit, daß er sogar gegen den Papst auf seiten des Konvents stehen will, falls jener einen Abt einsetzen würde — eine Spitze gegen die päpstlichen Provisionen. Diese Bestimmung erscheint höchst merkwürdig, wenn man nicht bedenkt, daß die Provisionen oft alles Maß überschritten. Das Wahlrecht wird also auch gegen die Ansprüche Roms bis zum äußersten verfochten. Es trat in dieser Zeit des Verfalls wahrlich oft genug in Kraft.64

Das Wahlgedinge des Abtes Ernst von Braunschweig hat ein eigenes Gepräge. Die Neubesetzung des Abtstuhles scheint die Konventualen dabei besonders zu interessieren, die anderen Zusagen sind ganz allgemein gehalten. — Rechnete man bei dem Amtsantritt des Abtes schon mit einer möglichen Abdankung, Absetzung oder anderweitigen Berufung (wie z. B. Heinrich Spiegel oder später Wulbrand von Hallermund die Abtswürde mit der Bischofswürde vertauschten)? Leider ist kein Material vorhanden, das über den Wahlakt oder die Vorverhandlung Auskunft gibt. Gerade in diesen Jahrzehnten wurde der Abtsstuhl oft neubesetzt — zum Nachteil der Abtei.

⁶⁰ Kampschulte, 46 f.; Klohn, 94 f.

⁶¹ Klohn, 95,

⁶² Nach Heinrichs Tode soll Paderborn keinerlei Ansprüche mehr haben. (s. Kindlinger, Msc. II, 101, S. 34 u. Msc. I, 247, S. 109). Die Unabhängigkeit soll auf alle Fälle gewahrt bleiben, denn gerade Paderborn hätte als mächtiger Nachbar gefährlich werden können.

⁶³ Msc. I, 245, S. 707. S. Anhang S. 63. (Obschon Msc. I, 244 u. 245 nicht frei von Fälschungen ist, wird man diese Wahlkapitulation doch als echt hinnehmen dürfen.)

⁶⁴ Von 5 Äbten, die in der kurzen Zeit bis auf Wulbrand regierten, die z. T. zwar providiert waren, (Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 17) mußten drei abgesetzt werden.

Auch das kurze Regiment dieses kriegerischen Abtes⁶⁵ war höchst unvorteilhaft für die Abtei, besonders für die Klosterdisziplin. Im Jahre 1371 wurde er seines Amtes enthoben.⁶⁶

Von den folgenden Äbten,67 deren Regierung sich für das Kloster ebensowenig segensreich auswirkte — Bovo mag als Ausnahme gelten 68 — ist keine Wahlkapitulation überliefert. Sie werden jedoch Verpflichtungen eingegangen sein, und sei es auch nur betreffs der Wahrung der Rechte des Konvents, die zu jener Zeit in der Hauptsache ein Wahlgedinge ausmachten, und die man dann als eine Art "perpetuierlicher" Wahlkapitulation ansprechen dürfte. So könnte man die Lücken der Überlieferung in etwa ausfüllen. — Im Abtskatalog heißt es übrigens von Arnold von Wolf, daß er nach der Absetzung des Abtes Theodor von Runst i. J. 1397 dem Konvent alle seine Rechte bestätigt hat, 69 und aus d. J. 1407 wird berichtet, daß alle Klosterprivilegien in einer schriftlichen Aufstellung zusammengefaßt worden sind, und dabei werden die Rechte des Konvents nicht zu kurz gekommen sein. 70 So wird in den meisten Verkaufs-, Rückkaufs-, Belehnungs- und anderen Urkunden in dieser Zeit wie auch später stets neben dem Abt der Konvent genannt, wie die Quellen bezeugen.

Aus dem Jahre 1397 ist wieder ein Wahlvertrag erhalten,⁷¹ beschworen und untersiegelt von Abt Wulbrand von Hallermund. Dieser erhielt erst im Jahre 1400 die päpstliche Bestätigung, nachdem er über Arnold von Wolf den Sieg davongetragen hatte.⁷² Das Wahlgedinge wird er also wohl auf Veranlassung seiner Parteigänger innerhalb des Konvents besiegelt haben. Zwar fehlt jegliche Andeutung über Streitigkeiten im Konvent, und Wulbrand, ein "esschet Abbet", verpflichtet sich dem Prior, Propst und dem gesamten Konvent gegenüber. Daß die Kapitulation je-

⁶⁵ Kindlinger, Msc. II, 101 im Abteverzeichnis: Ernestus Dux de Sale non ut abbas sed ut miles, auch in Msc. I, 252.

⁶⁶ Msc. I, 245, S. 598 und Abtskatalog I 252 fol. 36. Ein Grund für die Absetzung wird darin nicht angegeben.

⁶⁷ Bodo von Pyrmont, Dietrich von Rebok (abgesetzt), Theodor von Runst (abgesetzt), Arnold von Wolf — die Angaben über ihre Regierungsjahre im Abtskatalog Msc. 252 und Kindlinger II, 103 sind schwankend.

Im Abtskatalog Msc. 252 fol. 36 wird seine kluge Regierungsweise in geistlichen und weltlichen Dingen gelobt, die ihm über die Abteigrenzen hinaus Ansehen verschaffte. In den Corveyer Annalen wird er als vir modestus, doctus, prudens und pius bezeichnet, der "multa ecquirit bona, emptione, permutatione, donatione, a diversis Christi fidelibus summis et imis, domi forisque industrius et laudabilis ...," und in den Paderborner Annalen heißt es "... et pro utilitate monasterii sui multa laudabiliter fecisset aere alieno illud liberando, tandemque principum conventui anno 1385 per Westphaliam pro avertendis intestinis dissidiis, rapinis et bellis, et ad conservandam pacem et concordiam indicto interfuisset vir religione non minus quam publicis tractandis praeclarus.

⁶⁹ Msc. I 247 fol. 156 ... omnia praedecessorum suorum iura et privilegia monialibus ... data confirmavit.

⁷⁰ fol. 190: . . . Corb. privilegia pro commodo posteritatis describuntur et 3 volumina rediguntur.

⁷¹ Corv. Orig. Urk. 292 (abgedr. im Anhang S. 61 ff.).

⁷² Linneborn, in: Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 17 mit Anmerkung.

doch nur Wulbrands Anhänger befriedigt haben kann, wird man annehmen müssen, da der Zwist fortdauerte und sich sogar verschärfte. Arnold von Wolf wurde von Paderborn und auch von Höxter gestützt; Abt Wulbrand von Hallermund machte durch seine Annäherung an Braunschweig den Rückhalt seines Nebenbuhlers wett. Im Jahre 1399 hatte er sich offenbar endgültig durchgesetzt. Vielleicht war den Konventualen eine allzu starke Anlehnung an Paderborn unangenehm, da sie schlimme Folgen für Corveys Selbständigkeit haben konnte, und sie waren daher wohl eher geneigt, den Zwist zugunsten Wulbrands zu entscheiden.

Der Wahlvertrag von 1397 spiegelt dieses Kräfteverhältnis in etwa wider. Die Anhänger Wulbrands verlangen kein Vielerlei an Versprechungen. Daß ihre alten Rechte nochmals verbrieft werden, ist selbstverständlich. Allen voran aber steht die Bestimmung über die Rechte der Abtei an den Befestigungen, die vermutlich gerade im Hinblick auf das begehrliche Paderborn besonders herausgestellt werden.

Die üblichen Abmachungen über das "erve und gud" werden infolgedessen erweitert durch eine Forderung, die speziell die Burgen betrifft, und die gleich zu Anfang des Wahlgedinges einen ziemlich breiten Raum einnimmt. Der Konvent verlangt vom Abt, im Besitz der Schlösser — besonders der Burg Blankenau⁷³ — gelassen zu werden, deren Bedeutung für die Verteidigung des Abteigebietes sehr groß war. Ihre Bediensteten sollen ihm huldigen und seine Rechte anerkennen. Durch diese Bestimmung wird die Auffassung, die der Konvent von seiner Mitregierung hatte, besonders deutlich. — Wulbrand verpflichtet sich fer-

⁷³ Über Blankenau vgl. Wigand, Güterbesitz, S. 48 ff und Bocholtz-Asseburg S. 425 ff. Die Blankenau, die als "castrum novum, dictum Blankenowe" von Abt Robert mit Hilfe des Paderborner Bischofs i. J. 1315 zur Sicherung der Wesergrenze gegen die braunschweigischen Herzöge erbaut wurde, spielt eine besonders große Rolle in der Geschichte des Corveyer Güterbesitzes. Dem Paderborner wurden zwei Burgsitze und das Öffnungsrecht zugesprochen, die Aufsicht, Bewachung und Erhaltung der Burg aber behielt Corvey. Durch wiederholte Verträge wurden die Rechtsverhältnisse neu gefestigt. In der Zwischenzeit fanden mehrere Verpfändungen statt. So verpfändete Bischof Bernhard i. J. 1329 (unmittelbar nach einer Vertragserneuerung) die beiden Burgsitze an Otto von Amelunxen; Corvey gab i. J. 1331 während seines Streites mit Herzog Otto von Braunschweig das Öffnungsrecht zwar nur befristet — dem Landgrafen Heinrich von Hessen, und i. J. 1391 versetzte Abt Bodo dem Paderborner Bischof Rupert den corveyischen Teil der Burg, der dem Kloster in dieser Zeit des Niederganges genommen und auf Kosten des Bischofs wiedergewonnen worden war. Nach Wigand (Corv. Güterbesitz, S. 49) muß jedoch bald darauf ein Abkommen getroffen worden sein, das diese Regelung aufhob, denn Corvey war bald wieder Besitzer der Burg. Urkundliche Nachrichten darüber fehlen zwar, aber die Wahlkapitulation Wulbrands zeigt, daß die Neuregelung zugunsten der Abtei vor 1397 erfolgt sein muß. Msc. I 247 fol. 151 erwähnt Geldsummen (aus 3 verschiedenen Quellen), die i. J. 1394 für den Rückkauf der Blankenau vorgesehen waren. — Die Abtei mußte ihre Rechte häufig gegen die Familie Amelunxen verteidigen. — Kastellane konnten sich leicht bereichern, besonders wenn das Kloster in Geldnöten war und ihnen Pfandbriefe ausstellen mußte. Die Kapitulation verlangt darum auch, daß einer Unbotmäßigkeit der Amtleute und Bediensteten vorgebeugt werde.

ner, die Konventualen in ihren Ämtern zu belassen und die erledigten ihnen zu übertragen, wenn nicht durch gemeinsame Beratung eine andere Verfügung getroffen wird.

In diesem Wahlvertrag wird auch geregelt, wie die Schulden — und zwar die "redelik schult" — der verstorbenen Konventsmitglieder beglichen werden sollen. Die Einkünfte ihres Amtes bzw. ihrer Präbende sollen ein Jahr lang nach ihrem Tode dazu verwandt werden. Tabende Schulden vorhanden, so kommen diese Beträge "deme buwete" zugute. — Als Abschluß und gleichsam Zusammenfassung der beschworenen Punkte wird die Wahrung der "consuetudines, der vrygheyt unde guden olden wontheyt" des Konvents versprochen.

Doch nicht nur durch eine Wahlkapitulation, sondern auch auf andere Art weiß der Konvent sich die Gefügigkeit des Abtes zu sichern. Im Jahre 1400 nämlich verpflichten sich Bürgermeister, Rat und die ganze Bürgerschaft der Stadt Höxter, daß sie, falls Abt Wulbrand und sein Bruder, Graf Otto von Hallermund, die Verpflichtungen brächen, die sie gegen die Mitglieder des Konvents eingegangen waren, sich ganz auf dessen Seite stellen und ihm zu seinem Recht verhelfen würden. 16 Vielleicht fürchtete man, daß Wulbrands Annäherung an Braunschweig zu stark würde, und führte daher einen Gegenspieler ins Feld. — Jedenfalls wird dadurch deutlich, in welchem Verhältnis Abt und Konvent zueinander stehen. Der Abt ist nicht etwa mehr der geistliche Vater der Mönche, sondern der Vorsteher der Abtei, der in der Verwaltung des ihm übertragenen Amtes vom Konvent abhängig, ja, sein Vertragspartner ist. 17

Abt Wulbrand wurde im Jahre 1406 zum Bischof von Minden postuliert. Diesem Mann, dessen Charakter in zweifelhaftem Licht erscheint, brauchte das Kloster nicht nachzutrauern. Er war Laie (erst als er zum Bischof von Minden postuliert war, erhielt er die Weihen), trug kein Ordensgewand und vernachlässigte die Ordensdisziplin — dieser Vorwurf hätte übrigens manchem Abt und Mönch gemacht werden können. Aber die Konventualen sahen ja nicht darauf, ob der Gewählte untadelig und für sein Amt geeignet war. — Corvey hatte um die Jahrhundertwende den Tiefpunkt seines Verfalls erreicht. Es war so weit gekommen, daß die Abtei in Gefahr war, die in allen Jahrhunderten ängstlich gehütete Freiheit an Paderborn zu verlieren, das schon viele Jahrzehnte lang den

⁷⁴ Vgl. oben S. 15 die Bestimmung Abt Dietrichs.

Wohl so zu lesen. Darunter ist die Kirchenfabrik oder das "Bauamt", das man daneben erwähnt findet, zu verstehen. Die Gelder dienen also zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben, insbesondere zur Instandhaltung der Gebäude. Nordhoff, Bd. XII, S. 388; Sägmüller, II, 471 ff.

⁷⁶ Corv. Orig. Urk. 297, Msc. I, 134, S. 199.

Wieder wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Stadt beim Tode eines Abtes sich in die Wahl des Nachfolgers nicht einmischen will. Sein Gegner Arnold nämlich wurde vielleicht von der Stadt Höxter dem Kapitel aufgezwungen. Auch sollte der Stadt klar gemacht werden, daß eine Hilfeleistung sie nicht zu einer Einmischung berechtigte.

Versuch gemacht hatte, sich auf gütlichem Wege im Abteigebiet festzusetzen, und damit Erfolg gehabt hatte, weil es als Rückendeckung gegen Braunschweig diente. Verschiedene Vereinbarungen im Verlauf des 14. Jahrh. hatten das beiderseitige gute Verhältnis gestärkt. Heinrich Spiegel hatte ja sogar als Bischof von Paderborn die Schutzherrschaft über Corvey ausgeübt. — Als Vorwand zur Inkorporation hätten der schlimme Verfall des Klosters und die Unfähigkeit seines Abtes herhalten können. Das Mißlingen des Paderborner Planes, der von Papst Bonifaz IX. schon durch eine Bulle sanktioniert war, ist nicht Wulbrands Verdienst, sondern dem Eingreifen anderer Mächte — Hessen und Braunschweig — zu verdanken.⁷⁸

Tüchtige Äbte, die das Verderben des Klosters hätten aufhalten können, fehlten. Bei der Wahl Dietrichs von Runst wurde die unbedingt erforderliche Reform des Klosters außer acht gelassen, politische Inter-

essen hatten das Übergewicht.

Mauritius von Spiegelberg (1417—1435) ist eine der traurigsten Figuren unter den Abten. Innere Parteiung des Konvents, äußere Bedrängnis, Auflösung der Disziplin, Verschwendung der Güter kennzeichnen seine Regierungszeit.79 Der Konvent sah sich genötigt, sich offen gegen seinen Abt aufzulehnen, eigene Politik zu treiben und im Jahre 1434 selbständig mit Braunschweig einen Vertrag zu schließen, dessen Anerkennung auch für die künftigen Abte eine Vorbedingung zur Huldigung sein sollte. 80 Schon zwei Monate später (2. Juni 1434) schloß der Konvent wiederum von sich aus einen Vertrag mit Hessen und gab auch dabei die Zusicherung, einem neuen Abt erst dann huldigen zu wollen, wenn er in einem Brief an den Landgrafen den hessischen Erbschutz anerkannt habe. Ein eigenmächtiges Vorgehen des Abtes sollte unmöglich gemacht werden durch die Bestimmung, daß sein Schreiben das Siegel des Corveyer Konvents und das der Stadt Höxter tragen müsse. 81 Also auch an Huldigungs- bzw. Wahlbedingungen anderer Art konnte ein Abt gebunden sein, sei es gegenüber einem mächtigen Herrn. dem die Abtei verpflichtet war oder der die Wahl unterstützte,82 oder sei es der Stadt Höxter gegenüber.83

79 Redegeld, S. 41 f.

80 Z. B. Klohn, S. 103 ff, die Erfüllung dieser Bestimmung ist jedoch nicht überliefert

⁸¹ Immerhin wollte der Konvent doch vermeiden, den neuen Schutzherrn zum Nutznießer eines Streites zwischen Abt und Konventualen zu machen, und bestimmte daher, daß der Landgraf bei inneren Streitigkeiten der Abtei keinen von beiden unterstützen solle. Vgl. Klohn S. 106 ff., eine Würdigung der beiden Erbschutzverträge ebendort S. 110 ff.

So setzte der Landgraf von Hessen sich i. J. 1407 für die Wahl Dietrichs von Runst ein, verlangte aber dafür dessen Gelöbnis, sofort nach seiner Wahl einen Erbschutzvertrag zwischen Corvey und Hessen veranlassen zu wollen. (Klohn, S. 98).

83 Gerade die Stadt Höxter ist zu allen Zeiten sehr darauf bedacht gewesen, sich ihre alten Rechte bestätigen zu lassen und neue zu erwerben. Im Jahre 1331, als die

⁷⁸ Die Angaben über Corveys Stellung in kirchlicher und territorialer Hinsicht am Beginn des 15. Jahrhunderts gehen auf eine freundliche Mitteilung von Herrn Dr. W. Stüwer zurück.

Auch die Nachfolger, Arnold von Malsburg (1435—1463)⁸⁴ und der ohnmächtige Hermann von Stockhausen (1463—1479), konnten den Verfall nicht aufhalten.⁸⁵ — Hermann von Boyneburg (1480—1504) fand das Kloster in einem ganz kläglichen Zustand vor. Abfall von der Regel, völlige Zerrüttung des Vermögens ^{85a} und größte Armut — die Güter waren in fremde Hände übergegangen oder stark verschuldet — forderten geradezu eine gründliche Reform heraus.⁸⁶

Von diesen Äbten sind wiederum keine Wahlverträge überliefert, es ist jedoch anzunehmen, daß gerade in jenen wirren Zeiten der Konvent seine ständig wachsende, ja zügellose Selbständigkeit nachdrücklichst vertreten hat, und sei es auch nur in den bekannten Forderungen und mit etwaigen Zusätzen.⁸⁷

Die schwere Aufgabe, die Interessen Paderborns, Braunschweigs und Hessens geschickt gegeneinander auszuspielen, war durch den wirtschaftlichen Verfall sehr erschwert. Die Zerrüttung des Vermögens war eine Folge der Abkehr von der Klosterzucht, z. T. auch ergab sie sich aus der damaligen Wirtschaftsform, die eine richtige Ausnutzung des Grundbesitzes erschwerte. Zudem war durch die Teilung des Einkommens von Abt und Konventualen eine einheitliche Rechnungsführung nicht mehr beibehalten und die Aufsplitterung des Klosterbesitzes verursacht worden. So herrschte in Corvey, das eines der reichsten und angesehensten Klöster gewesen war, große Armut, und die Klosterzucht war so ab-

Abtei mit Braunschweig in Fehde lag, trat sie offen auf die Seite des Landesfeindes und verweigerte sogar dem Abt die Huldigung. Der "Sühnebrief" des Abtes Robert, der auch von seinen Nachfolgern bestätigt wurde, regelte dann grundsätzlich die Beziehungen zwischen Corvey und Höxter und wurde eine Art Magna Charta für die Stadt. — Sie gewann allmählich sogar Einfluß bei der Einsetzung eines neuen Abtes. Im Jahre 1380 bekundeten Abt Bodo und sein Konvent, daß die Stadt Höxter den von Kaiser Karl IV. verkündigten Westfälischen Landfrieden beschworen habe und daß sie fortan keinem Abt zu huldigen brauche, bevor er selbst den Frieden angelobt habe (abgedr. in Wigand Denkwürdigkeiten S. 134). Abtei und Stadt befanden sich in dieser Zeit in ganz gutem Einvernehmen. Kleinere Streitigkeiten wurden gütlich beigelegt.

Das wurde aber anders, als Moritz von Spiegelberg Abt von Corvey wurde. Sein Vater hatte für sich und seinen noch unmündigen Sohn versprochen, den Sühnebrief zu halten. Der Sohn sollte, wenn er mündig würde, der Stadt einen offenen Brief darüber ausstellen. Er scheint sich aber nicht daran gehalten zu haben. — Der Konvent, der sich offen gegen ihn auflehnte und nach Beendigung des Braunschweiger Konfliktes 1434 den Erbschutzvertrag schloß, gelobte, der Stadt Beistand zu leisten, wenn irgendein Corveyer Abt ihre Rechte anzutasten wagte. (Klohn, S. 104). Im Schutzvertrag mit Hessen im selben Jahr versprach er, keinen Abt annehmen zu wollen, der nicht die Freiheiten der Stadt bestätige, und die Huldigung erst dann zu leisten, wenn der Abt versprochen habe, sein Recht im Falle einer Klage gegen einen Bürger vom Rat der Stadt zu nehmen (Robitzsch, S. 7).

84 Als Beispiel seiner Familienpolitik s. Kindl. Msc. II, 101 S. 233.

85 Robitzsch, 7 f.

B5a Vgl. hierzu v. Bocholtz-Asseburg, mehrfach.
 B6 Linneborn, Ztschr. f. Westf. Gesch. 56, 20 ff.

⁸⁷ Als regelrechter Vertragspartner seines Abtes zeigt er sich z. B., wenn Dietrich v. Runst, Wulbrands Nachfolger, ihm eine Aktivobligation (Corv. Urk. 321) ausstellt oder eine Pfandverschreibung macht (Msc. I 134, S. 205).

gesunken, daß es unter den reformbedürftigen geistlichen Instituten an erster Stelle stand.88

In den Klöstern ringsum hatte die Bursfelder Kongregation schon viel erreicht. Ein neuer Geist wehte damals durch die Benediktinerabteien. In Corvey jedoch hatte die Reform wirkungslos bleiben müssen, da man sich ihr gegenüber ablehnend verhielt, und da die heikle politische Verwicklung des Klosters die Erhaltung des Territoriums in den Mittelpunkt des Interesses gerückt hatte. — Auch den neugewählten Abt Hermann, der zu den Reformfreunden zählte, suchte man in seinen Plänen zu behindern. Er fand jedoch Unterstützung in seinen Bestrebungen beim Papst und beim Kölner Erzbischof. Im Jahre 1501 kam die Reform endlich nach langdauernden Vorverhandlungen (1486—1501) zustande. Ihre Bestimmungen waren für das Kloster durchaus annehmbar; die sich widersetzenden Konventualen wurden pensioniert.

Der tatsächliche Anschluß an die Bursfelder Union vollzog sich aber erst unter dem tatkräftigen Nachfolger, Franz von Ketteler, der als Mönch in dem blühenden Kloster Liesborn geordnete Verhältnisse kennengelernt hatte.⁹¹

Bei seinem Amtsantritt besiegelte er ein Versprechen,⁹² das man mit Recht als Wahlkapitulation bezeichnen kann.⁹³ Zwar verpflichtete er sich nicht allein dem Konvent, sondern auch dem Präsidenten der Union und den beiden Ordensvisitatoren⁹⁴ gegenüber, die seit der Einführung der Reform einen maßgeblichen Einfluß hatten.

Die Urkunde wurde nach der Wahl, und zwar noch am Wahltage selbst (20. 4. 1505), ausgestellt. Dieses Wahlversprechen atmet ganz den Geist der Reform, die endlich auch in Corvey durchdrang, und in deren Sinn das Regiment fortan geführt werden sollte. Es ist großzügig und kurz und enthält keine kleinlichen Einzelbestimmungen!

Eine Kapitulation, die den kanonischen Vorschriften widersprochen hätte, wäre auch in dieser ersten Zeit nach dem Anschluß an

⁸⁸ Linneborn Ztschr. f. Westf. Gesch., 16, 23 ff., Bartels 129 ff.

⁸⁹ Die Reform stieß nicht nur in Corvey auf großen Widerstand. Im Kloster zu M.-Gladbach z. B., das mit Corvey durch mancherlei Beziehungen verbunden war, wurde vor der Wahl des Johann von Epsentorf (1492—1505) sogar eine Wahlkapitulation aufgestellt, durch die dem Abt die Hände gegen die Bursfelder Kongregation gebunden wurden. Im Jahre 1510 wurde die Reform dort endlich durchgesetzt (Linneborn Ztschr. f. Westf. Gesch., S. 18, Anm.).

Linneborn, in: St. M. B. O. 20, 562 f.
 Molitor I, 311 f.

⁹² Msc. I, 136, S. 155. S. Anhang S. 64.

Ebd. auch "promissio seu capitulatio" genannt. Linneborn sagt in St. M. B. O. 20, 565, Anm. 4, daß das Versprechen des Franz von Ketteler nur die Oboedienz gegen die Bursfelder Kongregation ausspreche und von der im Caerimoniale der Kongregation vorgeschriebenen Form nicht abweiche. Er hat dabei nur die Abschrift dieses allgemein üblichen Juramentes (Akten IV, 1—5, vol. 5) berücksichtigt und nicht Msc. I, 136 herangezogen. Ein Abdruck des von Linneborn besprochenen Eides findet sich in St. M. B. O. 22, 415 f.

⁹⁴ Über ihre Bedeutung vgl. Linneborn, ebd. 20, 301 ff.

Bursfelde nicht möglich gewesen. Die Mitglieder des Konvents, die die Reform nicht angenommen hatten, durften ja nach den Bestimmungen von 1501 an der Abtswahl nicht teilnehmen. Die Bursfelder Reformatoren wußten nur zu gut, daß das Kloster mit seinem Abt stand und fiel, besonders in diesen entscheidenden Jahren. — Daß überhaupt noch ein Wahlversprechen abgegeben wurde, zeigt, daß es schon zur Tradition gehörte. Der Präsident und die Visitatoren, in deren Gegenwart es abgegeben wurde, billigten es. Durch den Anschluß an Bursfelde sollte ja eine Besserung des Klosters und eine Vermehrung des Gottesdienstes erreicht werden; ausdrücklich war der Abtei und dem Abt (auch dem zugehörigen Petri-Stift in Höxter und sogar der Stadt Höxter selbst) die Wahrung aller alten Rechte zugesichert worden. Die Gottes den Stadt Höxter selbst) die Wahrung aller alten Rechte zugesichert worden.

Der wichtigste Punkt der Kapitulation bezieht sich auf die Residenzpflicht, deren Notwendigkeit durch die wirren, zerrütteten Verhältnisse der voraufgegangenen Zeit klar geworden war. Kurz schließen sich bekannte Forderungen an, nämlich, daß keine Neubelehnung mit heimgefallenem Gut ohne Zustimmung des Konvents stattfinden, jede weitere Belehnung in Gegenwart einiger Konventualen und Vasallen geschehen und die Lehnsgefälle dem Kloster zugute kommen sollen. — Dieses Versprechen bedarf keiner Sicherstellung. Es muß genügen, daß es "bona

fide" abgegeben wird.

Es ist nicht anzunehmen, daß Franz von Ketteler von dem Konvent noch eine "Nebenkapitulation" vorgelegt wurde. Die reformgewillten Mönche haben gerade damals wohl kaum selbstsüchtige Interessen hervorgekehrt. In dem Wahlgedinge scheinen sie nicht mehr so ängstlich besorgt zu sein um ihr Mitbestimmungsrecht. Der Abt soll natürlich nicht selbstherrlich eine Neubelehnung vornehmen, aber es genügt die Gegenwart einiger (beliebiger) Konventsmitglieder und bestimmter Vasallen (sie werden zwar nicht namentlich aufgeführt, müssen aber einflußreiche Lehnsträger gewesen sein).98 — Ungewohnt ist auch, daß nun vom Vorteil des Klosters (also nicht nur des Konvents!) die Rede ist.99 So kommen endlich auch die Dinge zu ihrem Recht, die bisher vernachlässigt worden waren, wie die Erhaltung und Wiederherstellung von Gebäuden usw. - Eine geordnete Amtsführung, die, verbunden mit großem Reformeifer, nun endlich einsetzte, schloß ja auch eine Verletzung der dem Konvent wirklich zustehenden Rechte von vornherein aus. Es sei denn, daß man noch eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse schriftlich niedergelegt habe. — Außer dem Amtseid wurde natürlich auch der übliche Eid gemäß den Forderungen der Burs-

96 Die Bestimmungen von 1501 s. Kampschulte, Chronik, S. 80 f.

⁹⁵ Sie wurden mit ausreichenden Einkünften versorgt und verließen das Kloster bis auf einen Konventualen, der nach seiner Abfindung in Corvey bleiben durfte.

⁹⁷ Sie soll eingehalten werden, " ... ut dictum monasterium nostrum Corbeyense diligentius et firmius in temporalibus et spiritualibus per nos reformetur et ad statum meliorem educatur et conservetur."

 ^{98 ...} coram aliquibus de conventu nostro et vasallis quibusdam ...
 99 ... emolumenta infeudationum in usum monasterii nostri convertemus.

felder Union geleistet, und zwar am Wahltage selbst. 100 Eifriges Streben für die Reform und Beobachtung der Statuten des Jahreskapitels wurde versprochen.

Wie die Bursfelder Kongregation großes Gewicht auf eine gute Regelung der Abtswahl¹⁰¹ legte, so achtete sie auch auf die Auswahl der übrigen Klosterbeamten. — Ihre Bestimmungen überhaupt waren dazu angetan, die innere Zucht und Ordnung im Kloster wiederherzustellen.¹⁰² Von Wichtigkeit war es, daß die Union der Vereinzelung der Benediktinerklöster entgegenwirkte und so die Reform sehr erleichterte.

Die energische Regierung des Abtes Franz von Ketteler, der das geistliche Amt mit allem Ernst versah und auch als Landesfürst eine weise Politik betrieb, zeitigte gute Erfolge. Ein neuer Aufstieg Corveys begann. Der Abt rechtfertigte die Hoffnung, die man auf ihn gesetzt hatte. 103 Er vollzog mit großer Vorsicht die allmähliche Einziehung der Lehnsgüter und löste die verpfändeten Ländereien zum großen Teil wieder ein. 104 Er begann mit dem neuen, auch für die Folgezeit wichtigen Verfahren, nur kleine Meierhöfe zur Pacht auszugeben, anstatt sie in den Händen weniger großer Adelsgeschlechter zu vereinigen, und so die Nachteile der vorherigen Wirtschaftsform zu beseitigen. 105 Zur Sicherung des Besitzes und zur Erhaltung der Dokumente ließ er Kopiare anlegen. 106 — Auch das Verhältnis zu Höxter wurde von ihm bereinigt. Zwar bestätigte er der Stadt noch ihre Rechte (1512), erließ aber bald (1514) zusammen mit Bürgermeister und Rat der Stadt eine "gütliche Einigung" über verschiedene Punkte. 107 Bewußt betonte er hierbei seine Stellung als Landesherr und mischte sich als solcher ganz geschickt in die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt ein. Das war bei der kaum überwundenen Schwäche Corveys ein guter Fortschritt.

So führte er aus, was die späteren Wahlkapitulationen — erst aus dem Jahre 1616 ist wieder eine erhalten — immer fordern: keine Veräußerung der Güter und Rückerwerbung des verlorenen Besitzes!

Aber von der späteren Zeit aus gesehen war die kraftvolle Regierung dieses Abtes nicht der Anfang einer dauernden Aufwärtsentwicklung. — In seine Zeit fiel auch der Beginn der Reformation, und die Abtei sah

¹⁰⁰ S. o. S. 28.

¹⁰¹ Linneborn, in: St. M. B. O. 20, 303 ff. — Die Resignation aller Äbte auf den Jahreskapiteln blieb nur eine Zeremonie, der einzelnen Klosterfamilie war das freie Wahlrecht durchaus gesichert. Molitor II, 632.

¹⁰² Linneborn, ebd. 20, 299 ff.

¹⁰³ ebd. 565 f.

¹⁰⁴ Msc. I, 247, S. 495, Beispiele in dem Werk v. Bocholtz-Asseburg, 68, 224 u. a.
¹⁰⁵ Bartels, 132, v. Bocholtz-Asseburg, 85, 185, Linneborn Ztschr. f. W. G. 56, 23.

¹⁰⁶ Linneborn, in: St. M. B. O. 20, 566.

¹⁰⁷ Kampschulte, 844 ff. Unter seinem Vorgänger hatten noch im Jahre 1498 Prior, Propst und der ganze Konvent einen Vertrag mit der Stadt geschlossen, den Sühnebrief bestätigt und ausgemacht, daß in Corvey niemand in den Konvent aufgenommen oder zu einem Amt zugelassen werden sollte, der die Erfüllung dieses Vertrages nicht gelobt hatte.

sich vor neue Aufgaben gestellt. Die evangelische Lehre verbreitete sich schnell im Abteigebiet. 108

Abt Kaspar von Hörsell (1547—55), der ihr eifriger Gegner war, 109 richtete nicht viel aus. — Der Diözesan-Bischof Hermann von Wied, Administrator von Paderborn und Erzbischof von Köln, hatte die neue Lehre angenommen und dadurch die beginnende Reaktion erstickt. Nach seiner Abdankung förderte zwar sein Nachfolger die katholische Sache und wurde eine Stütze für Kaspar von Hörsell, der gleich ihm sich um einen sittenreinen und wissenschaftlich gebildeten Klerus bemühte, der jede Pfarre besuchte und mancherlei Mißstände abstellte. Auch auf des Klosters äußeres Wohlergehen scheint er bedacht gewesen zu sein. 110 Eine durchgreifende Änderung trat aber nicht ein. 111 — Ebensowenig verwirklichte Reinhard von Bocholtz (1555-85), der die Gegenreformation in sein Programm aufgenommen hatte, sein Ziel. 112 — Der Augsburger Religionsfriede von 1555 gab ja den Landesherren das Recht, innerhalb ihrer Territorien zu reformieren. Reinhard bemühte sich, die kirchliche Reaktion im Abteigebiet voranzutreiben. Aber die schwere Aufgabe verlangte außer Energie auch maßvolles Vorgehen und diplomatisches Geschick, das dem Abt anscheinend gefehlt hat, denn er erreichte das Gegenteil von dem, was er erstrebte. 113 Es war auch wohl weniger der Eifer für die Reinerhaltung und Wiedererstarkung des alten Glaubens, als vielmehr das Bestreben, in bewegter Zeit die Selbständigkeit und die Rechte der Abtei zu retten. Um rein religiöse Interessen scheint er nicht besorgt gewesen zu sein, ließ er doch bei der Anstellung der Pfarrer selbst die kirchlichen Vorschriften außer acht. 114 — Durch die "Erbeinigung des Fürstentums Corvey" vom Jahre 1566 115 erlitt die Abtei eine große Niederlage. U. a. wird darin gefordert, daß die Abtswahl nur mit gutem Vorwissen der Ritterschaft und des Rates von Höxter stattfinden und niemand als Abt anerkannt werden solle, der nicht vorher alle Rechte der Vertragschließenden bestätigt habe. Diese Vereinbarung der Abtei mit der Stadt Höxter scheint die Folge des ungeschickten Vorgehens des Abtes gewesen zu sein, wie die Einleitung besagt. 116 Sie soll zwar keine "unzulässige Conspiration oder sonst vorgreifliches Bündnis" sein und zeigt immerhin noch weise Mäßigung. Die Stände versprechen sich gegenseitige Hilfeleistung. Wichtig ist immerhin die Bedingung, an

¹⁰⁸ Bartels, 132, Keller II, Publikationen aus den K. Preuß. St.-Arch. 33, 633 f.

¹⁰⁹ Kindlinger, Msc. II, 72.

¹¹⁰ Kindlinger Msc. II 72 ... multum in cohibenda ope praesertim et adiutorio episcopi Paderbornensis Remberti sed frustra, quandoquidem plurimi ... clericorum, cum maxima civium turba Confessioni Augustanae subscriberent.

¹¹¹ Redegeld, 50 f.

¹¹² Robitzsch, 9.

¹¹³ Robitzsch, 9.

¹¹⁴ Ein Beispiel dafür bei Redegeld 54.

¹¹⁵ Robitzsch, 9 f.

^{116 &}quot; ... leider das Stift Corvey in unwiderbrinkliche, verderbliche Handlungen geführt wird und der jetzige regierende Herr von Tag zu Tag allerlei Beschwerden anfängt. ... so daß ein schändlicher Untergang des Stiftes zu fürchten ist."

die die Abtswahl geknüpft ist. 117 Gerade diese Bestimmung der Erbeinigung läßt erkennen, daß der Abtswahl größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wenn schon Außenstehende ihre Forderungen damit verbinden, so wird der Konvent, der am Schluß zusammen mit Ritterschaft und Rat genannt wird, erst recht — traditionsgemäß — seine Bedingungen daran geknüpft haben. — In dieser Zeit wird die Wahlkapitulation schon anders ausgesehen haben als die Franz von Kettelers.

Der Nachfolger, Theodor von Beringhausen (1585—1616), der ein schwieriges Erbe übernahm, erscheint in sehr zweifelhaftem Licht. 118 Zwar hat unter ihm besonders die katholische Reaktion gegen den Protestantismus eingesetzt. — In einem besonders krassen, ärgerniserregenden Fall innerhalb seines Abteigebietes griff er tatkräftig ein; er machte den unhaltbaren Zuständen im Zisterzienser-Nonnenkloster Brenkhausen ein Ende, indem er das Kloster von den schlechten Elementen säuberte und es nach Umwandlung in ein Benediktinessen-Kloster eng an die Bursfelder Kongregation anschloß. 119 Auch im Kampf mit der Stadt Höxter behielt er die Oberhand. — Das "Gravamen" der Konventualen gegen ihn (vom Jahre 1614)120 zeigt jedoch, wie wenig er für sein Amt geeignet und wie tief das Kloster bereits wieder gesunken war. — Dabei entsteht der Eindruck, daß die aufgezählten Übelstände als Verletzung verschiedener Artikel einer Kapitulation dargestellt sein könnten, wenn auch nicht ausdrücklich der Verstoß gegen ein Wahlversprechen erwähnt wird, wie es später bei Heinrich von Aschenbruch, dem Nachfolger Dietrichs, der Fall ist. — In seiner Beschwerdeschrift behauptet der Konvent, daß unter dem Vorgänger Reinhard der Gottesdienst noch ordentlich "secundum statuta S. Benedicti" gehalten worden sei. Der Abt habe selbst die "Capitula disciplina" besessen, es seien "item gute Zucht, silentium an allen Orten, Clausura, auch die Vota Religiosa in Übung, darneben gute Ordnung in der Haushaltung gewesen, bey Regierung itziger Fürstl. Gnaden sei alles verabsumirt in Confusion und Verlauf gerathen." — Vernachlässigung des Gottesdienstes, Verfall des Gotteshauses, zügelloser Lebenswandel, Disziplinlosigkeit im Kloster, Ungerechtigkeit in der Jurisdiktion, unordentliche Verwaltung in der Kanzlei, schlechte Behandlung und ungenügende Versorgung der Klosterinsassen, Verschwendung - gegen alles dies wendet sich die lange Anklage, welche die ungeheuerlichen Mißstände schonungslos aufdeckt. — Am meisteen aber wird der

¹¹⁷ Ist der Gewählte einträchtig zugelassen, so soll er sich nicht nach Corvey begeben, bevor er sich gegenüber der Ritterschaft und dem Rat schriftlich verpflichtet hat, daß er sich binnen Jahr und Tag in die Stadt einführen lassen und die alten Briefe, Rechte, Privilegien und Freiheiten bestätigen will. Er soll sich aber auch eidlich verpflichten, bis zur Zeit der Einführung sich des Abteisiegels nicht zu bedienen, außer mit Vorwissen des Konvents, der Ritterschaft und des Rates. Vgl. ebd.

¹¹⁸ Kindl. Msc. II 125, S. 307 zeigt, daß der Paderborner Bischof als Ordinarius den Abt ernstlich ermahnt.

¹¹⁹ Redegeld, 54 f.

¹²⁰ Corv. Akt. B I a 7. Der Abt soll sich den p\u00e4pstlichen Subdelegierten gegen\u00fcber zu jedem der 37 Beschwerdepunkte \u00e4u\u00dfern.

auf Mitherrschaft bedachte Konvent darüber erbost gewesen sein, daß der Abt ihn nie zu Beratungen heranzog und in vier Jahren keine Audienz

mehr gegeben hatte.

Die Wahlversprechen der Corveyer Äbte haben vermutlich seit Franz von Ketteler an Forderungen zugenommen, und zwar in dem Maße, wie der Reformeifer abnahm. Eine solche Steigerung wird besonders nötig gewesen sein in bezug auf Gottesdienst und alles, was mit der Klosterdisziplin zusammenhing. — Es fragt sich aber in Anbetracht der herrschenden Zustände, ob der Konvent in seiner Gesamtheit wirklich ein ehrliches Interesse daran hatte. Er lobt z. B. in seinem Gravamen den Abt Reinhard, der dieses Lob aber nicht verdient.¹²¹

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Wahlkapitulationen dieser Zeit viel Ähnlichkeit miteinander gehabt haben; denn wie sich späterhin zeigen wird, daß das Wahlversprechen eines Abtes für seinen Nachfolger unter Beifügung eines Zusatzes übernommen wird, so werden auch in diesem Jahrhundert feststehende Forderungen immer wiedergekehrt sein. Trotz großer Mißstände war offenbar doch der stetige, wenn auch geschwächte Einfluß der Bursfelder Union und ihrer Visitationen immer zu spüren, so daß die zuerstgenannten und hauptsächlichen Forderungen sich auf die Klosterzucht und die katholische Reaktion bezogen haben. Das zeigen auch die Hinweise, die in diesem Zusammenhang dem lückenhaften Quellenmaterial und der dürftigen Literatur zu entnehmen sind und die über das Verhalten der Äbte gerade in diesen Punkten etwas Auskunft geben. — Aus der allgemeinen Lage der Dinge kann jedoch mit Sicherheit geschlossen werden, daß auch die stets wachsenden Ansprüche des Konvents in den Wahlgedingen nicht beiseitegelassen worden sind.

In der Wahlkapitulation des Nachfolgers Heinrich von Aschenbruch¹²² finden sich manche Forderungen, die gerade die in der Anklageschrift genannten Übelstände beheben sollen, die aber, wie gesagt, z. T. auch als ein Bestandteil der vorherigen Wahlverträge angesehen werden müssen. — Heinrichs Wahlgedinge ist wiederum das erste erhaltene seit ungefähr 100 Jahren. Auf die in der Zwischenzeit aufgestellten Kapitulationen deutet gleich der erste Punkt dieses Wahlversprechens hin. Er verlangt, daß "die Jurament, Profession und Verpflichtungen, so bei Coronation des neuerwehlten Abbats more solito zu praestiren", ihrem ganzen Inhalt nach gehalten werden sollen. Damit können — gerade innerhalb dieser Kapitulation — nicht nur der Amtseid und das von der Bursfelder Kongregation vorgeschriebene Versprechen gemeint sein.

Das Wahlgedinge Heinrichs nimmt eine Sonderstellung ein; es ist ziemlich umfangreich und wird bei der Wahl seiner Nachfolger Johann

 ¹²¹ Das Verhalten Reinhards wird z. T. auch deswegen beschönigt worden sein, damit die Anklage gegen Abt Theodor von Beringhausen mehr Gewicht erhielt.
 122 Corv. Akt. B I a 8, S. 105—109 u. S. 117—120, ferner in B I a 1 u. B I a 9a.

³ Westfälische Zeitschrift

Christoph von Brambach und Arnold von Waldois ausdrücklich erwähnt und dem Wortlaut nach oder in allen wichtigen Punkten übernommen. - Es geht in seinen Forderungen sicher weit über die seit Einführung der Bursfelder Reform üblichen Kapitulationen hinaus, die wohl mehr dem Geiste der Kongregation und den im Caerimoniale enthaltenden Forderungen entsprochen haben.

Auch das "Vorwort" zu diesem Wahlversprechen ist überliefert, das der Confoederatio der bischöflichen Kapitulationen entspricht 123 und bei dem Wahlgedinge Arnolds von Waldois und wohl auch bei den weiteren

Wahlverträgen wiederkehrt. 124

Die erhaltene Kapitulation (vom 23. 8. 1616) wurde am Tage vor der Wahl aufgestellt. — Es heißt von ihr, daß sie "für ratsam befunden" und "aus Gunst göttlicher Miltigkeit abgeredt" wurde. Vor allem sucht man dadurch das Ordensleben und die kirchlichen Verhältnisse im corveyschen Gebiet zu heben. Es wird verlangt, daß der Gottesdienst ordentlich verrichtet, alle Mängel mit dem Rat der Ordensvisitatoren behoben, sogar "mangelhafte Mitglieder emendirt" und überhaupt die Regeln und Statuten des Ordens nach bester Möglichkeit beobachtet werden. Jede zur Abtei gehörige Kirche und Pfarre soll mit frommen und gelehrten katholischen Priestern, Lehrern und Dienern versehen und "die Kirchgehorige zur wahren Kirchen Christi verbo et exemplo angeleitet und hinzugefuhret" werden. Darin zeigt sich deutlich die gegenreformatorische Tendenz.

Die Glaubenserneuerung war für die Abtei von einschneidender Bedeutung, ja, eine Existenzfrage, so daß wohl früh Ansätze dazu gemacht wurden, deren Niederschlag sich auch gewiß in den Wahlverträgen jener Zeit gefunden hat. — Ein diesbezügliches allgemeines Versprechen verlangte auch der Papst. Neben der "professio fidei", die der Abt vor seiner Bestätigung ablegen mußte, beschwor er auch ein "Jurament", in dem er vor allem Gehorsam gegen den Papst und Eintreten für den katholischen Glauben gegen andere Lehren versprach. 125

Im Wahlvertrag Heinrichs werden ferner die Rechte des Klosters an dem Petristift zu Höxter herausgestellt; auf Gottesdienst und Schulwesen daselbst soll der Abt sein Augenmerk richten. Um die päpstliche Bestätigung muß innerhalb des ersten Regierungsjahres ersucht werden, und auch die des Kaisers muß nachdrücklichst betrieben und bis zu ihrer

125 "haereticos schismaticos et rebelles domino nostro (dem Papst) et successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo." Dieses Jurament ist erhalten von

mehreren Abten (s. das Corveyer Urkundenrepertorium).

¹²³ Vgl. Bruggeier, 26, Stimming, 23.

¹²⁴ Prior, Kellner, Senior und alle Konventualen von Corvey tun kund, daß sie nach dem Tode des Abtes Theodor von Beringhausen einen neuen Abt wählen wollen und daß sie in ihrer Kapitularversammlung für ratsam befunden haben, eine Kapitulation "abzureden" und zu beschließen, wonach der künftige Abt sich gegen sie als seine Mitglieder, wie auch gegen andere "so woll in divinis vel spiritualibus als temporalibus zu verhalten haben soll und woll." Die Kapitulare, d. h. die Konventualen, und jeder, dem die Wahl zufällt, sollen sie getreu und fest halten in aller Liebe und Einigkeit.

Erlangung ein "Interim" nachgesucht werden. — Der Abt soll eine "bequeme landtordnung" verfassen, und zwar unter Hinzuziehung des Konvents und der weltlichen Klosterbeamten, und vor allem die Rechtsprechung gut handhaben. Die bekannten Bestimmungen über die heimgefallenen oder vom Vorgänger ohne Einwilligung des Konvents ausgetanen Lehen, die Forderung der Schuldenverzinsung und Gütereinlösung fehlen natürlich nicht. Selbstverständlich darf auch nichts verkauft oder verpfändet werden, wenn nicht "höchste Notdurft" es erfordert. — Bei dem Lehnsakt soll wenigstens einer der Konventualen zugegen sein, wie überhaupt immer wieder die Mitherrschaft des Konvents hervorgekehrt wird. Mit seinem Zutun sollen die wichtigen "Brief und Siegel" an einem "verwahrsamen Ort" aufbewahrt und soll über alle Abteigüter jährlich um den Johannis-Tag eine Abrechnung gehalten werden, von der die Konventualen sich übrigens etwas für sich persönlich versprechen. 126 — Durch schlechte Erfahrung belehrt, trifft man auch Maßnahmen gegen die Verschwendung. Keine üppige Haushaltung mehr, keine Belastung des Klosters mit "vielfältigen Pferden und unnötigem Gesinde!" Die Gastfreundlichkeit soll nicht zu große Ausmaße annehmen. Genaue Grenzen werden ihr gezogen. Ferner sicherte man sich eine bessere Versorgung in Nahrung und Kleidung. 127 — Außerdem wird dem neuen Abt die Residenzpflicht eingeschärft, deren Erfüllung schon bei dem reformeifrigen Franz von Ketteler als Voraussetzung für eine segensreiche Tätigkeit galt.

Der Schluß der Kapitulation ist sehr bezeichnend. Die Angehörigen des Konvents behalten sich auch weiterhin freie Hand vor; ihre Forderungen sind hiermit noch nicht erschöpft.¹²⁸

Wie weit die Bursfelder Kongregation und ihre Organe ein Jahrhundert nach der Reform noch über die Wahlverträge in Corvey unterrichtet oder etwa an ihrer Aufstellung beteiligt waren, ist nicht festzustellen. — Das Versprechen des Abtes Franz vom Jahre 1505 wurde, wie bereits erwähnt, vor ihren Beauftragten unterzeichnet, es wurde ja in der Zeit der endgültigen Einführung der Bursfelder Reform und damit unter ihrem besonderen Einfluß aufgestellt. — Aber auch weiterhin werden zum mindesten die Visitatoren über die Wahlgedinge im Bilde gewesen sein, die sich im vorgezeichneten Rahmen hielten. — Die Statuten der Kongregation unterbinden an sich derartige unkanonische Abmachungen. Aber sie dürfte kaum etwas eingewendet haben gegen Wahlversprechen, die billige Forderungen enthielten, ja sogar ihren Wünschen entgegenkamen. Sie wollte ja nur verhindern, daß die Wahlgedinge von den Konventualen mißbraucht wurden zu eigennützigen

^{126 ... &}quot;so sollen ... des Stifts Intrada und Gefell von allen orten und zugleich auch mit von der Tonenburg zusammen berechnet werden und nitz absonderlich und was dann uberig und versparet, ins gemein dem Stift zum besten kommen."

¹²⁷ Die Kleidung für Herren u. Diener soll aus Wolle sein, auch soll den Konventualen "zu ihrer Noturft etzlichen Wein" einzuziehen freistehn.

^{128 &}quot;Zum Beschluß in genere, soll alles was zu Auferbauung und Erhaltung des Stifts

Zwecken und zum Nachteil des Klosters — wie ja auch diese Abmachungen wohl nur in adligen Benediktinerkonventen so bedeutungsvoll wurden, deren Mitglieder möglichst viele Rechte für sich beanspruchten. — Die Visitatoren werden also die Kapitulationen geprüft und gebilligt haben,

die im wahren Interesse des Klosters aufgestellt wurden.

Mit dem Wahlvertrag Heinrichs aber hat es eine eigene Bewandtnis. Eine Notiz vom Februar 1619, 129 also 21/2 Jahre nach der Aufstellung der Kapitulation, zeigt, daß der Abt von Marienmünster als Visitator an den Präsidenten schrieb, es sei gut, wenn die Kapitulation durch ihn, den Präsidenten, mit dem Unionssiegel versehen und von ihm, dem Schreiber, als Visitator und anderen Äbten unterschrieben würde. Man will ihr also starken Nachdruck verleihen. Auch sollten die Visitatoren eine Untersuchung anstellen, falls der Abt die aufgestellten Punkte verletzen sollte. — Weiterhin aber heißt es in der erwähnten Notiz, daß man ihn, den Visitator, sogar bei der Visitation im Jahre 1617, der ersten seit Heinrichs Ernennung, über die Kapitulation in Unkennnis ließ. 130 Das heißt also, daß man sie ihm erst bei seiner Visitation im Februar 1619 vorgelegt hat. Man hatte sie bis dahin "unterschlagen." Befürchtete man, daß der Visitator sie mißbilligen und verbieten würde? Einige Punkte waren wohl nicht im Sinne der Bursfelder Kongregation aufgestellt. Mitherrschaft und andere Ansprüche der Konventualen wurden stark betont, und besonders der Vorbehalt in der Schlußbestimmung konnte in unzulässiger Weise ausgenutzt werden. — Wurden die Konventualen dann doch durch die schlechte Amtsführung des Abtes bewogen, nach so langer Zeit — ein Jahr vor Heinrichs Absetzung — das Wahlversprechen vorzulegen, das nun in allen Punkten voll gerechtfertigt zu sein schien? — Die Kontrolle über die Aufstellung und Ausführung des Wahlversprechens hatte viel für sich und fand wahrscheinlich auch statt, wenigstens in der Zeit, da die Union noch Bedeutung für das Kloster hatte. Es war ganz gut, wenn der Visitator über die vermögensrechtlichen Bestimmungen unterrichtet war; denn wenn auch der Präsident und das Generalkapitel kein Recht über das Vermögen der einzelnen Klöster hatte, so war doch die Veräußerung von Kirchengut ohne seine Zustimmung nicht möglich.131

in geist- und weltlichen Sachen nutz — und nötig, und anitzo wegen Kurze der Zeit nit völlig kann bedacht und erwogen werden, allerseits befurdert und innerhalb eines Viertel Jahrs capitulariter beratschlaget, auch mit Rat und Tat der Senioren und Capitularen die Haushaltung geordnet, und darüber und was alsodann ferner capitulariter beschlossen wird, festiglich gehalten werden."

129 Auf der Rückseite des letzten Blattes der Kapitulation in BI a 9a.

¹³⁰ Die Kopie BIa8, S. 105—109, die tatsächlich die Unterschrift des Präsidenten, des Abtes von St. Pantaleon in Köln, aufweist, muß also auf ein späteres, mit

dieser Unterschrift versehenes Schriftstück zurückgehen.

131 Molitor I, S. 298. So wird z. B. von dem Jahreskapital der Bursfelder Vereinigung im Jahre 1604 berichtet, es sei "statutum, ut non liceat abbatibus etiam con-junctim cum conventu citra patrum capituli aut visitatorum assensum irgendwelche Güter zu verpfänden, viel weniger zu veräußern oder heimgefallene Lehen neu zu vergeben. Der Abt habe ja auch in seinem Jurament eine entsprechende Zusicherung gemacht (Corv. Akt. A. IV 5b).

Ein weiteres Versprechen Heinrichs ist datiert vom 12. 3. 1619.¹³² Darin verpflichtet er sich, die ihm im Namen des päpstlichen Legaten vorgelegten "capitulationes" anzunehmen und zu beobachten und sich weder selbst noch durch andere davon dispensieren zu lassen, noch auch die ohne sein Vorwissen erlangte Dispens auszunützen. Damit taucht für Corvey zum erstenmal diese Sicherheitsklausel auf, die schon länger bestanden haben mag, und die dann öfter angewandt wird.¹³³

In den Hauptpunkten stimmt dieses Versprechen mit dem Jurament überein, das alle Abte — und auch Heinrich im Jahre 1618 — dem Papst gegenüber leisten mußten. 134 Die Ordensregeln sollen treu befolgt, die katholische Lehre soll durchgesetzt, die Klostergüter sollen, selbst bei Einwilligung des Konvents, nicht ohne des Papstes Erlaubnis verkauft oder verpfändet werden. — Hier ist der besondere Beweis für den gesteigerten päpstlichen Einfluß, der sich gerade in der Gegenreformation bemerkbar macht. — Außerdem wird Gehorsam gegen die Bursfelder Union, eine für die Abtei tragbare Anzahl von Klosterinsassen und deren gute Erziehung und Überwachung versprochen, und es wird in Aussicht gestellt, nach Möglichkeit einen oder zwei der Brüder nach dem Beispiel anderer Äbte in ein Seminar zu gründlicher Ausbildung zu schicken. Der vorletzte Punkt ist ganz auf Heinrich von Aschenbruch persönlich gemünzt und verlangt energisch Sittenreinheit und Mäßigkeit. 135 Und nochmals wird die treue Beobachtung der vor der Wahl abgegebenen Versprechen zugesichert. 136 Das Wahlgedinge wird also nicht — oder nicht mehr geheimgehalten. Auch bei dieser Gelegenheit wird es wieder ausdrücklich erwähnt und gebilligt.

Die Bestätigung durch den Papst war noch immer nicht erfolgt.¹³⁷ Denn am folgenden Tag, am 13. 3. 1619, wendet Heinrich von Aschenbruch sich in einem sehr phrasenreichen Dokument an den päpstlichen Legaten und bittet darum. Er verspricht darin, die Ermahnungen des Legaten zu befolgen. Auch beklagt er sich über die Streitigkeiten, die er mit dem Konvent hat, und stellt sich mit schönen Worten ins beste Licht.¹³⁸

¹³² Corv. Akt. BI8 a, S. 97 f., ferner daselbst S. 101 f. u. S. 103 f.

¹³³ Die Domkapitel hatten sie schon viel eher in die Wahlverträge aufgenommen: (s. die entsprechenden Arbeiten von Abert, Stimming, Bruggeier, Kremer.)

¹³⁴ S. o. S. 34.

¹³⁵ Castitatem et sobrietatem i uxta votum a me emissum cum omni religiosa conversatione et modestia ubilibet locorum me servaturum promitto. — Foeminas septa monasterii ingredi nullatenus promittam sub poenis contra facientibus a sacris canonibus impositas.

^{136 &}quot;Capitulationes ante electionem meam factas et a me ipso subscriptas, accurate et inviolabiliter servabo."

¹³⁷ Sie ließ oft lange auf sich warten. Vgl. die entsprechende Forderung der Kapitulation Heinrichs und seiner Nachfolger.

^{138 ...} monitionis eius (gemeint ist der Legat Pelking, der nach Heinrichs Absetzung bei der gewaltsamen Entführung des Administrators Joh. Chr. v. Brambach eine Rolle spielt) me per Dei gratiam surdum auditorem non fuisse re et factis declarabo, sperans posthec me maiorem habiturum occasionem ut nominatum patrem Pelckingum saepius in rebus arduis consulam ... Quod autem sint, qui super actibus meis

Der Abt kam seinen Verpflichtungen nicht nach. Schon im folgenden Jahr fand man die Zustände im Kloster so untragbar, daß man zur Wahl eines Administrators, des späteren Abtes, schritt. — Heinrich wird nicht nur der unfähigste, sondern auch der schlechteste von allen Corveyer Abten genannt. Kaum 22 Jahre alt, hatte er die Abtswürde inne. Er erregte das größte Ärgernis durch seine Lebensweise und Amtsführung. Ihm wäre es sehr recht gewesen, wenn die Abtei in ein weltliches Fürstentum verwandelt worden wäre, daher auch war er dem protestantischen Höxter gegenüber so gefällig. 139 Das empörte die Klosterinsassen erst recht. So war er auch in diesem ihnen so wichtig erscheinenden Punkte der Kapitulation — wie in allen anderen — seinen Pflichten nicht nachgekommen. Nach achtjähriger unheilvoller Tätigkeit wurde er zur Resignation gezwungen. Die Meinungen über Heinrichs Absetzung waren sehr geteilt. Der Konvent hatte seine Amtsenthebung mit allen Mitteln betrieben, während der Kölner Erzbischof, der dabei seine Interessen verfolgte, sich für Heinrich einsetzte. 140 Man wandte sich an die höchsten Instanzen und brachte umfangreiches Anklagematerial gegen den Abt zusammen. Dabei wurde betont, daß er die vor der Wahl und auch später vor dem Visitator übernommenen Verpflichtungen nicht gehalten habe. 141 Heinrichs Fürsprecher hingegen stellten derartige Vorwürfe als Verleumdung und sein Entweichen aus dem Kloster als notwendige Flucht hin.

Am 8. Juli 1620 wurde Johann Christoph von Brambach zum Administrator gewählt. Das Notariatsinstrument über die Wahl¹⁴² — das erste erhaltene überhaupt — zeigt, welche Bedeutung der Wahlkapitulation beigemessen wurde. Die beiden Ordensvisitatoren stellten vor versammeltem Kapitel eine Untersuchung über den traurigen Zustand des Klosters an, und dann wurde besprochen, wie es mit dem Wahlvertrag zu halten sei. ¹⁴³

invigilent, gaudeo ... et aemulorum vanam conabor confundere iniquitatem, qui sub specie publicae salutis, meae et invident et insidiantur personae ... quantum in me erit bella dissidiaque omnia evitabo ...

 ¹³⁹ Redegeld, 57.
 140 S. die vielen Streitschriften in BIa8; ferner Böser, in: Zeitschrift Westfalen, Jahrgang 4, 1912.

¹⁴¹ B I a 8, S. 7. ¹⁴² B I a 9a, S. 109 f.

domini Abbatis Henrici erectas, postmodumque auctoriate pontificali et divi ordinis S. Benedicti confirmatas et stabilitas in pleno capitulari concessu obtulerunt perlustrandas Das Kloster habe sehr unter der Nichtbeachtung dieser Punkte gelitten. Deswegen kam man überein, "non solum praelibatas capitulationis literas in praesenti congregatione et conventu pleno capitulari ex oblivione in recentem memoriam et observantiam revocare, verum etiam breves quosdam articulos recapitulatorios pro directione subordinandi domini Administratoris" aufzustellen und dem ganzen Konvent "approbandos et ratificandos" vorzulegen. Mit dieser capitulatio" ist nicht das Jurament gemeint, das dem Papst gegenüber geleistet wurde, in dem der Gewählte vor seiner Bestätigung Gehorsam gegen den Papst und Förderung des katholischen Glaubens versprach; es ist nämlich ausdrücklich die Rede von "litterae capitulationis Corbeiensis," die vor der Wahl aufgestellt wurden. Wenn man sie als "litteras . . . erectas, postmodumque auctoritate

Die Kapitulation ist vom selben Tage datiert. 144 Sie ist im Beisein der Visitatoren aufgestellt worden. Der erste Punkt schreibt genaues Einhalten der Kapitulation Heinrichs vor, soviel es den Administrator "concerniren kann und mag", und zwar "ohne einige exception, tergiversation oder excusation quocumque colore et praetextu non quaesito."— Also greift man hier auf den genauen Wortlaut des vorigen Wahlvertrages zurück. Das wird auch sonst der Fall gewesen sein, wenn auch nicht in dem Maße, daß die eine Kapitulation ganz in die andere aufgenommen wurde. — Es ist nur nichts davon bekannt, weil auch die Vorverhandlungen der Wahlen wegen der schlechten Überlieferung im Dunkel bleiben. — Eine solche Handhabung liegt nahe. Die einmal anerkannten Rechte suchte man zu wahren; die hinzukommenden Punkte ergaben sich meist aus dem, was an der Regierung des Vorgängers dem Konvent noch zu wünschen übrigblieb.

Die Anfangsartikel gehen auf das ein, was man gerade an Heinrichs Amtsführung auszusetzen hatte. Sie betreffen den Lebenswandel des zu Wählenden, die gute Klosterzucht, die Versorgung der Kapitulare "nit allein mit notwendiger Alimentation an Essen und Trinken, sondern auch gebührender geistlicher und andrer, jedoch nit üppiger Kleidung."

Weitere Punkte verlangen Absetzung des Küsters und Verwaltung dieses Amtes durch ein vom Administrator dazu ernanntes Konventsmitglied, die Berufung einer "qualifizierten Ordensperson" zum Novizenmeister, die Bestellung zweier Prediger, die genaue Überwachung der Pastoren und die bei jenen zweimal jährlich durch zwei Konventualen vorzunehmende Visitation. — Diese letzte Forderung war gerade zu jener Zeit äußerst wichtig, da die Seelsorge in den einzelnen Pfarreien sehr darniederlag und die als katholisch bezeichneten Pfarrer sich oft nicht zum orthodoxen Glauben bekannten. Eine energische Gegenreformation mußte besonders an dieser Stelle ansetzen. 145 — Daß der Administrator "wegen itzigen des Stifts beschwerlichen Zustandes" danach trachten soll, die Abtei möglichst zu fördern, ist eine Selbstverständlichkeit. — Auffallend ist die scharfe Konsequenz, die aus der Nichtbeachtung der Ordensregel usw. für Johann Christoph gezogen werden soll; sie besteht darin, daß "bemelter ordo bemächtigt sein soll, denselben hinwiederum zu entsetzen." Der Konvent ist durch schlechte Erfahrung belehrt. Diese Bestimmung fand sich bislang noch nicht und kehrt auch in den weiteren noch erhaltenen Kapitulationen nicht wieder. Hier handelt es sich ja auch nicht um die Absetzung eines Abtes, sondern eines Administrators.

pontificali et divi Ordinis S. Benedicti confirmatas" bezeichnet, so deutet das wohl auf das Versprechen Heinrichs vom 12. 3. 1619 hin, das ihm im Namen des päpstlichen Legaten nochmals abgenommen wurde und das alle "capitulationes", also das Jurament, ferner das Versprechen gegenüber der Bursfelder Kongregation und schließlich das eigentliche Wahlgedinge umfaßt.

¹⁴⁴ B I a 9a, S. 11 f und S. 16 ff und S. 45 ff.

¹⁴⁵ Abt Dietrich hatte mit der Absetzung nicht genehmer Pfarrer begonnen. Vgl. Keller II, Publikationen 33, 634 f. Vgl. auch Redegeld 54.

Der Gewählte muß versprechen, auch auf künftige, in diesem Wahlgedinge noch nicht enthaltene Verpflichtungen einzugehen, wie es schon bei Heinrich von Aschenbruch der Fall war. Selbst an die Meinung und

an den Rat des Konvents ist er gebunden.146

Johann Christoph gelobte, treu zu seinem Versprechen zu stehen. Zur größeren Sicherheit und wohl auch, um den ersten, etwas unbestimmt gehaltenen Punkt in bezug auf die Wahlkapitulation Heinrichs zu präzisieren, ließ man den Administrator nochmals ein zusammenfassendes kurzes Jurament "mit eigener Hand und Pitschaft" und bei seiner "Priesterehren zu halten" beglaubigen.147 Darin werden seine eigene Wahlkapitulation und die Heinrichs nochmals angeführt, es wird wiederum streng untersagt, einen Dispens einzuholen, und es wird verlangt, die Dekrete des Jahreskapitels zu befolgen. Für den Fall der Nichtachtung des Versprechens wird die Restitution Heinrichs angedroht. 48 — Brambach mußte sich gefügig zeigen, denn seine Position war zu unsicher. Sein Nebenbuhler, Erzbischof Ferdinand von Köln, der zugleich Administrator von Paderborn war, setzte ihm hart zu. Er suchte Heinrich in sein Amt zurückzubringen. Ein harter Kampf wurde ausgefochten. 149 Kaiser und Papst, bald von der einen und bald von der anderen Seite unterrichtet und gedrängt, verfügten zugunsten des einen, dann wieder des anderen. — Einen Höhepunkt in diesem Kampf bedeutete die Bulle Papst Urbans VIII. vom Februar 1624, durch die dem Kölner Erzbischof die Administration Corveys übertragen wurde. 150 Der Papst begründet diese Ernennung mit der besonderen Eignung Ferdinands für dieses Amt — das ist natürlich eine stereotype Formel. Eine Wahlkapitulation wurde dem Erzbischof wohl nicht vorgelegt, da die Konventualen mit seiner Ernennung nicht einverstanden waren und sie auch nicht als endgültig hinzunehmen gedachten.¹⁵¹ Ein Schreiben des Papstes zeigt jedoch die ganz allgemein gehaltenen und berechtigten Grundforderungen, die auch in einem Wahlversprechen nicht gefehlt haben würden. 152 Ebenfalls

147 B I a 9a. S. 3 u. S. 12.

149 s. dazu das umfangreiche Material in BIa 9a und BIa 9b.

150 B I a 9b, S. 49—53.

151 Zudem fehlt in dem ausführlichen Material über diesen Streitfall jeder Hinweis auf eine Kapitulation.

¹⁵² B I a 9a, S. 125—127 u. a. Der Papst spricht die Erwartung aus, daß Ferdinand die Klostergüter gut verwalten, die abhandengekommenen wiederbeschaffen und Gottesdienst und Klosterzucht fördern werde. Die "alienatio quorumcumque bonorum" wird ihm streng untersagt S. B I a 9b, S. 49—53. Diese Forderung war gerade bei dem Kurfürsten angebracht, dem sich nun Gelegenheit bot, die geeinten Stiftslande

¹⁴⁶ Er soll "nit allein alle und jede vorbeschriebene Clausul und Articul welche itzo in Eile propter morae periculum nit aufgesetzet werden mügen, alles ihres Inhaltes unverbrüchlich halten, sondern was hernachher ein ehrwürdiges Capitul allhie ihres Monasterii zu sein suggerieren und raten mügte, in fleißige Aufacht nehmen und demselben... unwidersprechlich nachkommen."

^{148,, . . .} da auch reverendissimus abbas noster Henricus durch geistliche Rechtes Mittel wiederum restituiert werden soll, so wollte mich letztlich ohne einige Entschuldigung aller Administration, sowohl geistlich, als weltlichem Wesens ganzlich wiederum enthalten, und davon mich äußeren . . . ".

in dem kaiserlichen Bestätigungsschreiben vom Dezember 1624 wird verlangt, daß die Abtei und ihr Konvent in den hergebrachten Rechten und Privilegien freier Wahl verbleiben soll. 153 — Diese Redewendung besagt nur wenig; von Freiheit und Selbständigkeit des Konvents kann nicht die Rede sein; denn nachdem der im Mai 1624 ordentlich gewählte und rechtmäßig bestätigte Nachfolger eines unwürdigen Abtes mit Waffengewalt gezwungen worden war, auf seine Abtswürde zu verzichten und in die Verbannung zu gehen, leisteten die Konventsmitglieder, durch Drohungen eingeschüchtert, dem neuen, übermächtigen Herrn die verlangte Huldigung. Die angefügte Klausel dieser Anlobung "salvis et interessentium iuribus et priviligiis" nutzte ihnen dabei gar nichts. 154

Im Jahr 1625 verbietet Papst Urban nochmals ganz allgemein die Veräußerung von kirchlichen Gütern und Gerechtsamen ausdrücklich und ordnet an, daß die geistlichen Fürsten ein entsprechendes Jurament beschwören sollen.

Die Herrschaft des Kölner Erzbischofs wurde aber nicht ruhig hingenommen. Die Abtei verhalf sich zu ihrem Recht, indem nach der endgültigen — mehr oder weniger freiwilligen — Resignation Heinrichs 155 am 9. Mai 1624 Johann Christoph zum Abt gewählt wurde. 156 Der Erzbischof aber ließ ihn im August gefangen nehmen, und erst im Mai 1629 konnte er sein Amt wieder antreten.

Johann Christoph von Brambach hat trotz schwieriger Verhältnisse sich bemüht, seine Abtspflichten zu erfüllen. Für die widrigen Zustände während seiner Amtszeit kann er nicht verantwortlich gemacht werden. Die Verteidigung und Förderung der katholischen Kirche hat er seinem Versprechen gemäß nach Kräften durchzusetzen versucht. Schon am 7. August 1621 ließ er eine Kirchenordnung veröffentlichen, die bei vollständiger Durchführung den Protestantismus im Abteigebiet hätte ver-

von Köln, Münster und Paderborn in der Richtung nach dem ihm unterstehenden Hildesheim zu erweitern und seine geldbedürftige Kasse etwas aufzufüllen. Als stets wiederkehrende Forderung bedeutet sie aber nicht viel.

Auf den Erzbischof beziehen sich wohl auch "dubia quaedam, quoad potestatem abbatis . . . in conferendo iterum aliis feuda et in dando licentiam vasallis bona feudalia oppignorandi. — Dazu wird am 17. September 1642 ausdrücklich betont, daß schon das Konzil von Trient Veräußerungen, Hypothekenverschreibungen und Belehnungen ein für allemal (perpetuo) verboten habe, "praeterquam in casibus in jure permissis." (Corv. Akt. A IV 5b).

¹⁵³ B I a 9b, S. 266 f.

¹⁵⁴ Vgl. Böser in: Ztschr. Westf. 4, 1912.

¹⁵⁵ Das Notariatsinstrument darüber in BI a 9b, S. 96—98.

¹⁵⁶ s. ebd. u. S. 80. Sein Eid gegenüber der Bursfelder Kongregation bzgl. der Reform ist in Abschrift erhalten in B I a 9b, S. 82; er stimmt fast wörtlich mit der schon erwähnten und in St. M. B. O. 22, 415 abgedruckten Eidesformel überein.

¹⁵⁷ Bei seinem Amtsantritt konten nicht mal die Taxen für die p\u00e4pstliche und kaiserliche Best\u00e4tigung aufgebracht werden. In einem regen Briefwechsel wurde \u00fcber die Erm\u00e4\u00dfigung der Gelder verhandelt, da das Kloster "bellorum motis ... aliisque variis calamitatibus, quibus proxima prioris abbatis domini Henrici ab Aschenbruch dilapidatio . . .accedit, adeo attritum, quassatum, exhaustum . . . " sei.

nichten müssen. 158 — Die folgenden Jahre waren jedoch ungünstig für ein kräftiges Durchgreifen, besonders wegen des Kampfes um die Abtswürde und wegen der damals herrschenden Wirren des 30jährigen Krieges, in dem bald die Katholiken, bald die Protestanten das Übergewicht hatten, so daß zielbewußt eingeleitete Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Es fehlte auch an tüchtigen Geistlichen. Die fortwährenden Religionsstreitigkeiten und der öftere Glaubenswechsel führten zur religiösen Gleichgültigkeit; die Sittenlosigket nahm erschreckende Ausmaße an. 159 Die Restauration des Katholizismus konnte daher keine rechten Fortschritte machen. — So erfuhr auch der Zustand des Klosters keine durchgreifende Besserung. — Wenn Johann Christoph von Brambach auch, als unter dem Abt Theodor von Beringhausen und mehr noch unter Heinrich von Aschenbruch die Klosterzucht sich gelockert hatte, dem schlimmen Einfluß als Konventsmitglied nicht hatte widerstehen können, so bemühte er sich doch, als Administrator und Abt die klösterliche Zucht im Sinne der Bursfelder Kongregation zu heben Dabei stand ihm der Abt von Marienmünster als Visitator zur Seite. 160

Ob der Abt die einzeln aufgeführten Punkte, die sich ja aus den Grundforderungen ergaben, erfüllt hat, läßt sich wegen der mangelhaften Überlieferung nicht nachprüfen; es ist aber anzunehmen, daß er sich um ihre Durchführung bemüht hat, da sie berechtigt und nötig waren. — Die Beaufsichtigung der Geistlichen ergibt sich z. B. aus der Absetzung des pflichtvergessenen Pfarrers Konrad Droste von Ovenhausen im Jahre 1631. Das wird kein Einzelfall gewesen sein.

Nach Johann Christophs Tode 1638 wurde Arnold von Waldois Abt von Corvey. Vor der Wahl wurde eine Kapitulation aufgestellt, 162 die wieder in den meisten Punkten mit der des Abtes Heinrich vom Jahr 1616 übereinstimmt. Zu den im ganzen etwas wortreicheren, im übrigen aber gleichlautenden Artikeln kommen einige neue, die den gerade bestehenden Bedürfnissen und Wünschen entsprachen. — Das vakante Priorat soll mit einem geeigneten Konventualen besetzt werden. Der Kanzler, der "aus hochwichtigen Ursachen amoviert" ist, soll durch einen guten Nachfolger ersetzt werden. Nochmals wird die Abfassung einer "bequemen Landordnung" erwartet. 163 — In bezug auf das Lehmswesen wird verlangt, besonders den braunschweigischen Lehenfall zu "advertieren", wie auch die Prälatur Meppen und beide Propsteien der Klöster Kemnade und Gröningen wiederzuerwerben. 164 Diese Forderung war nicht leicht

¹⁵⁸ Corv.Orig.Urk. 1124a; Keller, III, Publikationen 62, 635.

¹⁵⁹ Redegeld 55.

¹⁶⁰ Böser, 48 f. B I a 9a 101. 238: Schon im August 1621 wurde die "reformatio" der Diener vorgenommen und wurden 22 Personen abgeschafft "als unnötige Gesind."

¹⁶¹ Redegeld 56.

¹⁶² B I a 10, am 17. Mai 1638.

¹⁶³ Heinrich von Aschenbruch hatte diese Forderung also nicht erfüllt.

¹⁶⁴ Zu dem Verhältnis Corveys zu Braunschweig, auch betreffs Kemnade und Gröningen, s. Berkenkamp, 13, 57 ff, 63 ff.

zu erfüllen, da Braunschweig hartnäckig auf seinen vermeintlichen Rechten bestand. 165

In diesem Wahlvertrag hat auch die Rebellion Höxters Spuren hinterlassen. Den dadurch der Abtei zugefügten Schaden soll der Abt nach Möglichkeit beheben und die Bürger der Stadt zur Restitution veranlassen. Ebenfalls soll er darauf bedacht sein, die reichen Kleinodien, 160 die Siegel u. a. wieder herbeizuschaffen, die während der Kriegswirren im Jahre 1634 der Sicherheit halber nach Höxter gebracht worden und während der Eroberung abhanden gekommen waren, wofür auch wieder die aufständische Bürgerschaft haftbar gemacht werden soll. 167 — Die sorgsam aufbewahrten Briefe und Siegel sollen "einer gebührlichen Inquisition" unterzogen werden, da in den Kriegszeiten vieles verloren gegangen war. — Sehr interessant ist es, daß nur der erste Teil des § 10 aus Abt Heinrichs Kapitulation übernommen ist, der die Verwaltung der Abteieinkünfte behandelt. Der zweite Teil, der von Wollkleidung und Berechtigung zum Weinbezug spricht, ist nicht nur nicht erwähnt, sondern durchgestrichen. Am Rand steht die Bemerkung: ,, hec enim non sint conformia regulamque deleant."

Die Konventualen behalten sich wiederum für das nächste Vierteljahr Beschlüsse vor, die der Abt anzunehmen hat. — Für den Fall der Verletzung des Wahlgedinges wird eine Mahnung, jedoch keine bestimmte schärfere Maßnahme vorgesehen. 168

Neu und überraschend ist bei dieser Wahlkapitulation, daß der Gewählte sich nur mit Vorbehalt darauf verpflichtet. Das bedeutet schon eine ziemlich große Handlungsfreiheit. Diese Einschränkung scheint notwendig geworden zu sein. Wenn ursprünglich durch die Wahlverpflichtungen nur das Beste der Abtei angestrebt werden mochte, so konnten die ständig sich steigernden Forderungen leicht zu Konflikten zwischen dem Abt und seinen Wählern führen und bei einem gewissenhaften Abt

¹⁶⁵ Braunschweig hatte 1593 Kemnade bei Bodenwerder an Corvey abgetreten unter der Bedingung, daß das Corveyer Kloster Gröningen im Bistum Halberstadt an Braunschweig fallen sollte. Braunschweig hatte dieses Kloster auch in Besitz genommen, hatte aber auch — begünstigt durch die Verhältnisse — Kemnade in seiner Hand behalten.

¹⁶⁶ S. dazu Nordhoff, in: Repertorium für Kunstwissenschaft, II, S. 152.

¹⁶⁷ Damit scheint die Abtei nicht viel Glück gehabt zu haben, denn bei der Inventarisierung, die der tatkräftige Nachfolger Chr. Bernh. v. Galen gleich zu Anfang seiner Regierung machen ließ, konnte von vielen Schätzen wahrlich nicht mehr die Rede sein. Geradezu kümmerlich erscheinen die Reste des ehemaligen Reichtums. (vgl. Berkenkamp 83 f.).

^{168 , . . .} reservieren sich die Herren Capitularen daß auf solchen Fall des Übertretten, praemissa prius admonitione ad dominum abbatem der geistlichen gehorenden Obrigkeit, cum praetestatione tamen, daß deshalb nit zu verdenken sein mugen vortragen müssen, solche Übertrettungen zu ementieren oder darüber gebührlich anzusehen."

¹⁶⁹ In der abschriftlich angefügten Unterschrift heißt es: Suprapositis articulis hac mea manu propria subscribo iisque consentio in tantum, in quantum sanctae regulae ac sacrae congregationis nostrae statutis" entsprechen und nicht "Corbeiensis ecclesiae commode promovendo aut incommodo avertendo obstant."

Bedenken hervorrufen.¹⁷⁰ Dieser Vorbehalt ist auf den Einfluß der Bursfelder Kongregation zurückzuführen, der sich seit der Amtszeit Heinrichs von Aschenbruch wieder stärker bemerkbar machte. (Vgl. dazu § 10 der

Kapitulation.)

Am Tage nach der Aufstellung des Wahlvertrages einigte man sich auf den Iburger Abt Arnold. 171 Er übernahm ein sehr schweres Amt. Schon seine Einführung in Corvey kündigte das an. Die Kriegswirren und die Auseinandersetzungen mit Braunschweig und Hessen setzten der Abtei arg zu.¹⁷² Wegen der Unruhen zog er erst gegen Ende des Jahres 1641 endgültig in Corvey ein. ¹⁷³ In einem vom 29. 5. 1638 datierten Brief an den Präsidenten spricht er aus, daß er "impar" sei, eine solche Last zu tragen. Er habe eher seine Abtswürde von Iburg niederlegen als eine noch schwerere Last auf sich nehmen wollen. Er habe aber dennoch, "cum militia vita hominis sit super terram", auf Bitten der Corveyer Konventualen und Aufforderung einiger Vorgesetzter eingewilligt, das Amt zu übernehmen. 174 — Auch das Dokument über die vom Papst gewünschte Untersuchung des Klosters zeigt die schwierigen Verhältnisse,175 stellt Arnold aber ein gutes Zeugnis aus, so daß man von ihm, der Iburg gut verwaltet hatte, eine segensreiche Regierung erwarten durfte, soweit das unter den Zeitumständen möglich war.

Für die Aufrechterhaltung der katholischen Religion im Abteigebiet,¹⁷⁶ wie auch für die Förderung der durch die Kriegswirren verwilderten Sittlichkeit¹⁷⁷ trat der Abt ganz entschieden ein. — Von großem Nutzen waren die jährlichen Pfarrvisitationen.¹⁷⁸ — In den Höxterschen Religionsstreit griff Arnold energisch ein und ließ kein Mittel unversucht.¹⁷⁹ — Insofern befolgte er also die Forderungen seines Wahlvertrages, die

sich ja wirklich als dringende Aufgaben erwiesen.

Auch seine "syncera exculpatio" gegenüber dem Präsidenten der Bursfelder Kongregation,¹⁸⁰ die weiter nicht bekannte Unstimmigkeiten

¹⁷¹ Das Decretum electionis in B I a 10.

¹⁷³ Vgl. Kindlinger, Msc. II 72.

174 B I a 1. Er bittet zugleich um Bestätigung und Befreiung von seinen Iburger Amts-

pflichten.

¹⁷⁶ s. z. B. Msc. I, 156, S. 84, 85, 87 u. a.

¹⁷⁹ Berkenkamp, 9 ff.

¹⁷⁰ Vgl. die Kapitulationen der Bischöfe. Papst Nikolaus III. hatte schon im Jahre 1278 die Entscheidung getroffen, daß alle auf Wahlverträge geleisteten Eide nur in den Punkten verbindlich seien, die nicht gegen die Freiheiten der Kirche verstoßen. Bruggeier, 38 f.

¹⁷² ebd.: " . . . ob tumultus militares, Commissariorumque Ducum Braunsvicensium et Landtgravij Hassiae interpellationem Decantatio solemnis fieri non potuerit . . . ex Ecclesia postmodum ad locum refectorij inferioris loco capitulari per militum incursiones destructo, secessit."

B I a 10; geringe Einnahmen, kriegerische Einfälle (Punkt 24) usw., nur wenig Mönche, nämlich sechs oder sieben, im Gegensatz zu der stattlichen Zahl von 30 und noch mehr in normalen und friedlichen Zeiten (Punkt 22).

¹⁷⁷ Msc. I, S. 88, 90. ¹⁷⁸ Redegeld, 69 f.

¹⁸⁰ vom Jahre 1647, in BI a 10,

mit dem Konvent voraussetzt, zeigt seine Bemühungen im Sinne der Kapitulation, natürlich zu seinen Gunsten. Gegen seinen Willen und wegen des leidigen Kriegswesens habe er der Residenzpflicht nicht genügen können; er sei bestrebt gewesen, in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten "ein rechtes Fundament zu setzen", und habe sich um baldige päpstliche und kaiserliche Bestätigung bemüht. Die Erhaltung der Güter und Gerechtsame habe er sich ganz besonders angelegen sein lassen, indem er auf dem Regensburger Reichstag und dem in Köln tagenden Ständekonvent des Westfälischen Kreises unter großem Kostenaufwand die Rechte der Abtei an Herford, der Propstei Marsberg, dem Petristift zu Höxter und der Stadt Höxter selbst verteidigt habe ohne die ihm zustehende Rückerstattung der Kosten. Auch habe er sich dem Bischof Ferdinand von Paderborn (zugleich Erzbischof von Köln) gegenüber für die geistliche Gerichtsbarkeit der Abtei eingesetzt und habe ihre Rechte an der Propstei Meppen vertreten. 181 Die Aufnahme von Hypotheken und Obligationen sei unvermeidlich gewesen, ebenso die Verpfändung und Versetzung einiger, jedoch nicht sehr einträglicher "Substantziall-stuckhen". Auch die Verfügung über die in großem Unstand befindliche Tonnenburg sei mit Vorwissen des Konvents geschehen. Überhaupt sei für den Fall, "dafern wir die vorgehabte Handlung im Gewissen verantworten und unsers Stifts hohe Not solches exigierte, auch dadurch besagtem unserm Stift wieder geholfen werden konnte,' die Entscheidung ihm anheimgestellt worden, was auch der Abt von Bursfelde nicht "improbiert" habe. — Abt Arnold hat diese Handlungsfreiheit — nach Ansicht des Konvents jedenfalls — zu weit ausgedehnt. und gerade die Betonung seiner Regierungsgewalt 182 deutet an, daß die Konventualen berechtigte Gründe zu einer Beschwerde zu haben glaubten. Die Rechtfertigungsschrift zeigt jedoch, daß der Abt nicht gewillt ist, in allem dem Konvent zu willfahren und sich seine Rechte rauben zu lassen.

Im Oktober 1661 starb er und überließ seinem Nachfolger die Lösung großer Aufgaben. Die Zeitumstände hatten ihm übel mitgespielt. — Das Kloster benötigte dringend einen Mann an der Spitze, der Fähigkeit und Eifer, nicht weniger aber auch die Macht besaß, die Abtei in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern.

¹⁸¹ Braunschweig gegenüber trat er ebenfalls mit aller Entschiedenheit auf. Als der Herzog 1653 für Höxter Partei nahm, griff er alte Streitfragen, besonders betr. Kemnade und Gröningen, wieder auf. Aber ihm fehlte die Macht, seine Ansprüche durchzusetzen.

^{182 &}quot; . . . weil uns und keinem andern das Regiment commitirt . . . ". Die Mißhelligkeiten müssen ziemlich groß gewesen sein, denn Arnold beklagt sich, daß der Konvent nicht etwa durch den Prior bei ihm vorstellig geworden sei, sondern " . . . ex seductione aliorum" durch Notare und Zeugen "contradicirt" und sich an den Abt von Marienmünster gewandt habe, und er bittet den Präsidenten, er möge die Konventualen "zu der schuldigen Oboedienz verweisen, und daß sie uns als ihren Superiorn, mit unsern wohlgemeintlichen consiliis hinfüro gewähren lassen", und die Nachbaräbte sich nicht in Angelegenheiten von Abt und Konvent "als eines corporis" einmischen lassen.

Schon während der Krankheit Arnolds setzte ein lebhafter Briefverkehr zwischen dem Prior und verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten über die bevorstehende Neuwahl ein. Der spätere Administrator, Christoph Bernhard von Galen, der bereits für dieses Amt ausersehen war, sicherte dem Konvent schon seine Pivilegien zu. Haus praktischen Erwägungen heraus übertrug man nach dem Tode des Abtes trotz mancher Bedenken die Verwaltung der Abtei dem genannten münsterschen Bischof; denn wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen das Kloster sich befand, zog man einen mächtigen Fürsten einem Benediktinermönch vor. Christoph Bernhard seinerseits war diesem Amt nicht abgeneigt, da es für ihn einen Machtzuwachs bedeutete. 185

Zwar konnte der Administrator nicht in Corvey residieren, da er dem Domkapitel in Münster versprochen hatte, stets auf seinen dortigen Tafelgütern zu verweilen. Aber das konnte dem Konvent höchst erwünscht sein, denn dadurch hatte er nur um so mehr Einfluß; 186 zudem wurde eine teure Hofhaltung vermieden. Der Beistand des mächtigen Fürsten war der Abtei dennoch sicher.

Die Wahlkapitulation Christoph Bernhards ist von ganz besonderer Bedeutung. Sie ist auch die umfangreichste. Nach manchen Änderungen erst entstand die maßgebliche Fassung. Dieses Mal hatte der Konvent auch allen Grund, sich seine Rechte ausdrücklich verbriefen zu lassen. So kommen denn darin deutlich die Befürchtungen zum Ausdruck, die man bei der Erhebung des münsterschen Bischofs hegte. 187 Seine Machtbefugnis sollte möglichst eingeschränkt, seine Abhängigkeit vom Konvent und dessen Selbständigkeit sollten bekundet werden.

Am 31. Oktober 1661 wurde dem Bischof ein Wahlgedinge vorgelegt. 188 Der Vertrag ist durchaus einseitig. Danach übernimmt Christoph Bernhard nur Pflichten. — Zunächst muß er versichern, durch die Übernahme dieses Amtes nicht seinen eigenen Vorteil, sondern nur die Ehre Gottes, die katholische Religion und das Wohl der Abtei fördern und dem Kloster gleichsam ein "alter fundator" sein zu wollen.

Seine Pflichten, die sich aus den Bedürfnissen jener Zeit ergeben, sind wiederum die Förderung der katholischen Religion, besonders in

¹⁸³ Berkenkamp, 15.

¹⁸⁴ im September 1661, s. B I a 12.

¹⁸⁵ Berkenkamp, 15 ff. ¹⁸⁶ Berkenkamp, 17 f.

¹⁸⁷ Der Abt von Werden als Präsident der Bursfelder Kongregation hatte schon vor dem Tode Arnolds den Mönchen von der Wahl "externi alicuius potentioris" entschieden abgeraten und warnende Beispiele für die Folgen eines solchen Mißgriffes angeführt, s. B I a 1. Die ihm vorgelegte Kapitulation hatte er im ganzen gebilligt, (Capitulationem meditato perlegi . . . / : siquidem bona fide et animo suscipiatur ac compleatur / : eiusdem abbatiae ac territorii vestri felicitatem redivivam ac restaurationem ominatus sum) in Anbetracht der scharfen Forderungen jedoch stellte er die einzelnen Artikel "moderationi ac prudentiae" des Konvents anheim. Außerdem wünschte er eine kleine Änderung und Erweiterung der Bestimmung über die Klosterdisziplin.

Höxter, die Beilegung der Streitigkeiten mit dem Haus Braunschweig und der Stadt Höxter, und zwar ohne Unkosten für das Kloster, die Rückgewinnung der Propstei Kemnade, die Beseitigung der Mißhelligkeiten mit Paderborn wegen verschiedener Güter und Gerechtsame, wie sie zum großen Teil auch schon dem Vorgänger auferlegt worden waren. — Ferner soll "zu Entziehung vielfältigen Überfalles" die Kanzlei nach Höxter verlegt werden, und einer der Konventualen soll "in gerichtlicher Audienz präsidieren." Diese Forderung zeigt, wie stark der Konvent an der Jurisdiktion interessiert ist.

Auch die Einschränkungen seiner Machtbefugnis gleichen z. T. den schon bekannten Bestimmungen. Die Verwaltung der Güter, die Klosterdisziplin, ¹⁸⁹ die Besetzung der geistlichen Ämter sollen wie bisher gehandhabt werden, so daß Christoph Bernhard als auswärtiger Fürst keine Gelegenheit zum Eingreifen in die Klosterverhältnisse hat. — Auch die Finanzverwaltung bleibt ganz in den Händen des Konvents. Alle Einnahmen und Ausgaben stehen unter seiner Aufsicht und sollen zu einem angemessenen Lebensunterhalt der Klosterinsassen und zur Tilgung von Schulden verwandt werden.

Die Forderung, daß die Unkosten der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigung von dem Gewählten selbst bestritten werden, ist geläufig. Äußerst weitgehend aber ist das Versprechen Christoph Bernhards, alle Einkünfte der Abtei dem Konvent zu des Klosters Besten zu überlassen und nichts für sich zu beanspruchen, sogar die Kosten seiner jeweiligen Hofhaltung selbst zu tragen!

Vorsichtshalber wird auch die Zusicherung verlangt, daß den Nachfolgern oder Erben des Bischofs keine Rückerstattung der etwa von diesem für die Abtei gemachten Aufwendungen zustehen, und daß jede Ungelegenheit, die Corvey durch seine Wahl entstehen könnte, auf seine

Kosten abgewendet werden soll.

Die Bedienten im Kloster, die in erster Linie dem Konvent verpflichtet sind, 190 sollen nur mit dessen Einverständnis ein- und abgesetzt werden, die Investitur der Vasallen hat an der Corveyschen Kanzlei zu geschehen, die wichtigen Schriftstücke müssen in dem vom Konvent überwachten Archiv aufbewahrt werden.

Das freie Wahlrecht darf nicht angetastet werden durch Resignation und Übertragung der Abtswürde an einen anderen oder durch anderweitige Verfügungen. Auf dieses Recht glaubte man dem mächtigen Bischof von Münster gegenüber besonders bedacht sein zu müssen. Man mußte freie Hand behalten, da man noch nicht wußte, wie die Administration dieses Fürsten für das Kloster auslaufen würde.

190 ,, ... welche den Herrn Kapitularen sowohl als Ihrer Hochfürstl. Gnd. iuramentum

fidelitatis abstatten sollen ...".

¹⁸⁹ Im Zusammenhang mit der Klosterdisziplin werden nicht nur die Benedikterregel und die Statuten der Bursfelder Union erwähnt; auch wird das Kloster Stablo als Muster hingestellt. B Ia 12 enthält die Abschrift einer Kapitulation des Klosters aus d. J. 1599 (Zusatz i. J. 1636), die ein Administrator unterzeichnet hat, und die mit Chr. Bernhards Wahlgedinge viel gemein hat.

Auf alles, was die aufgeführten Verpflichtungen entkräften oder umstoßen könnte, muß der Administrator "jurato renuncyren".

Der Konvent sichert sich also eine völlig selbständige Verwaltung. Die Kapitulationsforderungen zeugen jetzt mehr als je von seinem Einfluß und seiner mächtigen Stellung.

Um ja ein Mißverständnis oder eine eigenwillige Auslegung der Kapitulation durch den Kommendatarabt zu vermeiden, machten die vorsichtigen Konventualen am 7. und 11. November noch je einen Nachtrag dazu¹⁹¹ und erläuterten einige Punkte näher.

Am 13. November fand die Wahl statt. Der Bischof nahm die Postulation an. Die Bestätigung durch den Papst schien dieses Mal nicht ohne weiteres sicher zu sein. Hatte schon der Abt von Werden sein Befremden über diese Wahl, die den Kandidaten nicht aus dem Benediktinerorden nahm, geäußert, so behauptete der päpstliche Nuntius, nur die Wahl eines Benediktiners beim römischen Stuhl unterstützen zu können. Darum hatte auch der Paderborner Bischof geraten, dem Nuntius eine Abschrift der Kapitulation einzusenden, um desto eher die Bestätigung der Postulation zu erreichen. Heristoph Bernhard hielt das vorerst nicht für nötig; der Nuntius verlangte sie dann aber doch.

Die Bestätigungsbulle Papst Alexanders VII. 197 bemerkt ausdrücklich, daß dem Bischof von Münster nur ausnahmsweise die Administration der Abtei übertragen sei. 198

Bevor Christoph Bernhard sich nach seiner Wahl endgültig auf den Wahlvertrag verpflichtet, macht er dem Konvent durch seine Deputierten einige Vorschläge, die seinen eigenen Wünschen etwas entgegenkommen. Da er auf alle Einkünfte, die einem Abt zustehen, verzichte und ihm wegen der großen Aufwendungen "einige ergetzlichkeit zu gonnen" sei, wünsche er die Einkünfte aus dem nicht erwähnten Münz- und Judenregal zu erhalten. Auch möge der Konvent sich erklären, wieviel an Naturalien er zu seiner Hofhaltung beizusteuern gedenke, denn er werde ihn nicht so "vinculiren" wollen, daß er sich in Corvey "gleichsamb in ein wirtsshauss" aufhalte. Ferner soll ein Beitrag zu den Unkosten ge-

¹⁹¹ B I a 12. — Der zweite Nachtrag enthält einen besonderen Wunsch. Den mißliebigen Kanzler Dietrich Cloidts wurde man nämlich auf die einfachste Art los, wenn man sich seine Absetzung vom künftigen Abt versprechen ließ.

¹⁹² Der Konvent hatte deshalb auch ein Schreiben an den Papst gerichtet (B I a 12), die Gründe für diese Postulation dargelegt und besonders die Bedeutung der Macht Christoph Bernhards für Corvey betont.

 ¹⁹³ B I a I; Berkenkamp 19.
 ¹⁹⁴ wie aus einem Schreiben Christoph Bernhards v. 9. 1. 1662 hervorgeht. B I a 12.

¹⁹⁵ B I a 12 ,, ... alldieweilen aber berichtet worden, daß vorgen. approbatio deme ungeachtet unverlangt wohl erfolgen werde, als kann mit Communication vorgemelter Capitulation bis daß darauf etwan ferner gedrungen wird, eingehalten werden."

¹⁹⁷ Abschrift in BIa1.

^{198,...} pro hac vice tantum, ita ut non transeat in exemplum... volumus praeterea quod... monasterium... illud amplius non commendetur, sed ad pristinam tituli naturam reverti, ac personae regulari idoneae conferri debeat; perinde ac si illud commendatum non fuisset."

leistet werden, die für die Beilegung der erwähnten Streitigkeiten nötig sind, wenn die Aufwendungen seine eigene Leistungskraft übersteigen. Abgesehen von seinen abweichenden Vorschlägen betr. die Kanzlei spricht er im übrigen zu allen Punkten sein "placet". — Er beanstandet also nicht die starke Einschränkung seiner Abtsrechte. War auch das ihm vorgelegte Wahlgedinge wohl das umfangreichste in der Geschichte Corveys, so mag es ihm, dem Bischof, im Vergleich zu den allgemein üblichen bischöflichen Wahlverträgen noch maßvoll erschienen sein, und wenn er auf Grund dieses Abkommens die eigentlichen Abtsrechte nicht wahrnehmen konnte, so wird ihm in seiner Stellung als Administrator die Vorenthaltung gerechtfertigt erschienen sein.

Am 2. November 1662, als Christoph Bernhard ein Jahr nach seiner Wahl seinen Einzug in Corvey gehalten hatte und dort für kurze Zeit verweilte,¹⁹⁹ beschwor er feierlich²⁰⁰ die neue Fassung.²⁰¹

Nachdem er die "Capitulation oder vielmehr freywillige Verheißung" "an Eids statt" gelobt hatte, übergab er sie dem Prior und reichte diesem in Vertretung aller zum Zeichen seiner Treue die Hand.

Christoph Bernhard setzte zur Verwaltung der Abtei eine ständige Regierung ein, die aus einem Präsidenten, dem Kanzler und einigen Räten bestand. Die eigentliche Verwaltung aber ging auf den Prior über, der den abwesenden Administrator vertrat und die Verantwortung übernahm. Auf ihn, der mit den Verhältnissen der Abtei besser vertraut war, war jener angewiesen, den eine fortwährende Berichterstattung unterrichtete und dessen Rat und Beschluß eingeholt werden mußten. 2022

Die Bedeutung dieses Mannes erhellt daraus, daß auch er sich zu einer Kapitulation verstehen mußte, auf die im Rahmen dieser Untersuchung eingegangen werden soll.

Es war ganz natürlich, daß man an den Prior, der jetzt in Corvey an der Spitze stand, ebenso Forderungen stellte wie an einen regierenden Abt und sich nicht mit einem allgemein gehaltenen Versprechen über die Erfüllung der Amtspflichten begnügte.

¹⁹⁹ Berkenkamp, 23 ff.

²⁰⁰ Erst spät; man hatte ihn schon dazu gedrängt; er schob auf mit dem Versprechen, den Wahlvertrag treu halten zu wollen.

BIa1 und Msc. VII, 5219, Nr. 1201b. Sie gleicht im Wesentlichen der Eventualkapitulation von 1661. Die Konventualen erklären, Christoph Bernhard bei der
Wiedererwerbung der genannten Gerechtsame mit Geld unterstützen zu wollen, falls
er die hohen Kosten nicht allein tragen kann. Auch gehen sie auf seinen Wunsch
betr. Münz- und Judenregal ein. Für seinen Aufenthalt in Corvey, dessen Unkosten
er ja selbst bestreiten muß, gestehen sie ihm "einige ultro praesentirten und absonderlich designirten Culinarien" zu. — In bezug auf die Kanzlei schränken sie ihre
Ansprüche erheblich ein. Hatten sie nämlich bisher verlangt, daß einer der Konventsmitglieder in gerichtlichen Sachen präsidieren und kein Außenstehender hinzugezogen werden sollte, so begnügen sie sich nun damit, daß wenigstens zwei Konventualen zu Rate gezogen werden, während vorläufig, — "jedoch ohne consequentiam" — der Hildesheimer Rat und Domkapitular Johann Gottfried von Horride
das Präsidium übernehmen soll.

²⁰² Berkenkamp, 25

⁴ Westfälische Zeitschrift

Die Konventualen beanspruchen für sich die freie Priorenwahl. ²⁰⁸ Sie halten den amtierenden Prior Franz von Renesse für ungeeignet. Der Präsident der Bursfelder Kongregation aber ermahnt sie zu Ruhe und Gehorsam ²⁰⁴ und verweist sie an den münsterschen Bischof, der ja jetzt endgültig kommendiert sei. ²⁰⁵

Im November 1665 resignierte der Prior, und zwar gab er an, die geforderte freie Wahl ermöglichen zu wollen, widerrief aber im April des nächsten Jahres; ein Hin und Her, bis nach weiteren drei Monaten eine Einigung in der Weise zustande kam, daß nach einem Jahr ein neuer Prior gewählt werden und der Konvent bis dahin dem derzeitigen Prior Franz von Renesse gehorsam sein sollte in allem, was der Benediktinerregel und der mit Christoph Bernhard abgemachten Kapitulation entsprach.²⁰⁶

Für den Prior Franz war also der Wahlvertrag des Kommendatarabtes verbindlich. — Darüber hinaus aber schloß er im Januar 1666 mit dem Konvent einen Vertrag ab,207 der z. T. mit den Kapitularstatuten übereinstimmt. Er behält sich die Entscheidung "in spiritualibus quaeque ab iis dependent" vor; im übrigen hat der Konvent weitgehend das Mitbestimmungsrecht. Die "res temporales" werden in drei Arten eingeteilt: die "publica", die der Prior zusammen mit den Räten des Administrators verwaltet, die "capitularia", über die die Mehrheit der einzeln befragten Konventualen entscheidet, und die "pure oeconomica", für die der Kellner zuständig ist; in Sachen dieser letzten Art, die "magni momenti" sind, gibt der Prior den Ausschlag nach Befragung des Konvents. — Zum Zweck einer erfolgreichen und durchsichtigen Verwaltung soll täglich eine Konferenz des Konvents stattfinden, für die genaue Bestimmungen getroffen werden. Der Prior verspricht, bei Christoph Bernhard oder dessen Beamten gegen den Konvent in der Gesamtheit oder gegen seine Mitglieder im einzelnen nichts zu betreiben, ihnen vor den jüngeren Klosterinsassen, wie auch umgekehrt, nichts nachzusagen und sich mit dem, was für seine Mensa bestimmt wird, zu begnügen.

Der Konvent seinerseits verspricht u. a., dem Prior Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen, gegen ihn an den Administrator nicht zu appellieren — man schließt sich schon bewußt gegen jenen ab — und sich außerhalb der Konventssitzungen kein "regimen" anzumaßen.

²⁰³ Sie heben in einem Schreiben an den Präsidenten der Bursfelder Kongregation im April 1662 die Grundsätzlichkeit dieser Forderung hervor (B I a 5). In einer Randbemerkung dazu wird dann jedoch zugegeben, daß nach der Bestimmung des Tridentinums, wie man später eingesehen habe, die Einsetzung des Priors dem Präsidenten zukomme nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Konvent.

²⁰⁴ B I a 5.

^{205 &}quot;Quid vero nomine commendae intelligatur, usus et tempus vos docebunt." Das deutet an, daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Konvents nicht ohne weiteres und in allem gewährleistet ist.

²⁰⁶ s. die betreffenden Schriftstücke in BI a 5.

²⁰⁷ B I a 5: "Projectum capitulationis a D. Priori professis oblatum", zu dem man sich auf beiden Seiten "quasi in vim juramenti" verpflichtet.

Der neue Prior, Ferdinand von Erwitte, wurde bereits im Dezember 1666 gewählt.²⁰⁸ Der Konvent ging dabei eigenmächtig vor. Der Kommendatarabt erhielt nur die Nachricht von der bereits vollzogenen Wahl. Er bestätigte sie jedoch und kündigte eine "absonderliche Spezialordnung" für den Gewählten an,²⁰⁹ die aber nicht beachtet wurde.²¹⁰ Man ging also ganz eigenmächtig vor und kümmerte sich durchaus nicht um

die Anordnungen des Administrators.

Für den Nachfolger Franz von Renesses war vor der Neuwahl eine Kapitulation aufgestellt worden,²¹¹ die wiederum in erster Linie den Wahlvertrag Christoph Bernhards verbindlich machte (den er "ad apicem" halten soll), die ihn ferner verpflichtete, nur in die Hände des Konvents und des Präsidenten zu resignieren und beim Tode des münsterschen Bischofs sich seiner Macht zu begeben, ferner dem Konvent jährlich Rechenschaft abzulegen, keine Neuerungen, besonders in bezug auf Gottesdienst, Nahrung und Kleidung der Mönche, einzuführen, die nicht die Union selbst zuläßt. — Falls diese Punkte nicht genau beachtet werden, soll der Konvent vom Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten entbunden sein.

Diese Kapitulation ist jedoch nicht in Kraft getreten. Man legte sie dem Gewählten gar nicht mal vor. Da man schon wunschgemäß einen neuen Prior erhielt, wollte man sich wohl nicht allzu herrschsüchtig zeigen. Man hätte nicht gut bestehen können vor der Bursfelder Union, an die man sich während der Administration des mächtigen Bischofs von Münster wohl wieder mehr hielt.

Auch um Ferdinand von Erwitte entspann sich ein Streit. Christoph Bernhard setzte im März 1668 den Subprior Justinus von Metternich in das Priorenamt ein. Der Konvent protestierte. Er berief sich auf sein Recht und auf die von dem Administrator unterzeichnete Wahlkapitulation. — Nach einem Jahr jedoch setzte Christoph Bernhard sich durch. Der Nachfolger legte aber sein Amt bereits zwei Jahre später nieder.²¹³

Die Unstimmigkeit hinsichtlich der Priorenwahl war nicht die einzige zwischen dem Administrator und dem Corveyer Konvent, der sich nicht genug berücksichtigt sah. Traf der Kommendatarabt Anordnungen, die nicht genehm waren, so berief man sich auf seine Wahlkapitulation;²¹⁴

²⁰⁸ Sein Jurament und das seines Nachfolgers sind abschriftl. erhalten in B I a 12. Es ist der von der Bursfelder Kongregation vorgeschriebene Amtseid, der dem des Abtes, abgesehen von den entsprechenden Änderungen, gleicht.
²⁰⁹ B I a 5.

²¹⁰ denn der Prior erklärt öffentlich in Gegenwart des Abtes von Marienmünster, daß er sein Amt "non ratione constitutionis a Principe factae, sed ratione Electionis a Rmo D. Praeside permissae et approbatae verwalten wolle. ebd.

²¹¹ ebd.

²¹² B I a 5: ,,... tumultuarie, pluralitate juniorum praevalente, quamvis non secundum perfectionem religiosam . . . concepta . . . Postquam electus dominus prior regimen suscepit . . . altum factum est de talibus quibusdam a r g u t i i s silentium Nie mehr ist die Rede davon gewesen.

²¹⁸ s. die entsprechenden Schriftstücke in Original und Kopie in BI a 5.

²¹⁴ B I a 12.

man protestierte, daß er die Tonnenburg ohne Zustimmung des Konvents losgekauft hatte.²¹⁵ Aber auch der Administrator bestand auf seinem Recht. Z. B. tadelte er, daß ohne sein Wissen und seine Einwilligung junge Mönche aufgenommen wurden.²¹⁶

Es lohnt sich, kurz darauf einzugehen, wie die Regierungstätigkeit des münsterschen Bischofs seinem Wahlvertrag entsprach. — Die innere Politik in Corvey war sehr erfolgreich. Christoph Bernhard war ein hervorragender Organisator. Mit Erfolg ging er an die Besserung der schlechten finanziellen Lage. ²¹⁷ — Er hatte in dem Wahlgedinge auf die ihm zustehenden Einkünfte verzichtet; so konnte im Jahre 1667 der Grundstein zur neuen Kirche gelegt und außerdem ein Fonds für die Errichtung des neuen Abteigebäudes angesammelt werden. ²¹⁸ — Die Neuordnung des Gerichtswesens, das sehr darniederlag und dessen gute und gerechte Handhabung schon in den Kapitulationen seiner Vorgänger gefordert wurde, mußte sich segensreich auswirken. ²¹⁹ — Durch die Kirchenordnung, die er im Jahre 1666 erließ, ²²⁰ förderte er die Restauration der katholischen Lehre.

Auch betreffs Höxter erfüllte er die aufgestellte Forderung. Der Konvent fand in ihm eine tatkräftige Stütze in dem Streit mit der Stadt, die durch ihn eine große Einbuße an Macht und Rechten erlitt. Der Vergleich vom Jahre 1674 besiegelte ihre Unterwerfung. Dagegen traten in dem Verhältnis Corveys zu Braunschweig keine wesentlichen Änderungen ein, denn Christoph Bernhard mußte zu große Rücksicht auf die Welfen nehmen. In den Streitigkeiten mit Paderborn brachte er einen Vergleich zustande, der jedoch nicht von Dauer war. 223

Wenn auch die Vorteile seiner Regierung größtenteils aufgewogen wurden durch die Nachteile, die durch seine Kriege entstanden, so bil-

ebd. — Dem Abt. J. Chr. v. Brambach hatte man vorgeworfen, daß er sie verpfändet hatte. Er aber hatte in seiner exculpatio betont, daß dieser Schritt notwendig gewesen sei, daß er die Möglichkeit des Rückkaufs offengelassen und daß der Konvent davon gewußt habe. Die Streitigkeiten wegen der Tonnenburg, einiger Zehnten und Lehen hatten sogar den päpstlichen Nuntius zu einer näheren Untersuchung veranlaßt (v. Bocholtz — Asseburg, 44). — Der Konvent hatte diesen Schritt aber sicher nicht gebilligt, denn einige Tage nach Johann Christophs Tode wurde beratschlagt, daß die Tonnenburg und Blankenau "sede vacante nomine capituli in Possession, quoad domini proprietatem" genommen werden sollten, wenn auch der Droste zu Lippe einen "sicheren Pfandschilling" an der Tonnenburg hatte und auf Blankenau schon seit langer Zeit die Falkenbergs sich festgesetzt hatten. (B I a 12).

²¹⁶ B I a 12.

²¹⁷ Berkenkamp, 75 ff.

²¹⁸ Redegeld, 80.

²¹⁹ Berkenkamp, 89 ff.

²²⁰ ebd. 84 ff.

²²¹ Über die Beziehungen Christoph Bernhards zu Höxter vgl. Berkenkamp, 26 ff.

²²² Über das Verhältnis zu Braunschweig, ebd. 56 ff.

²²³ Molitor, II, 406 ff. Erst im Jahr 1779 fand eine endgültige Regelung statt; ebd. 413 f.

deten doch die Maßnahmen in der inneren Politik die Grundlage, die allein den Aufschwung der Fürstabtei Corvey ermöglichte.²²⁴

Es ist bezeichnend für den Administrator, daß er während seiner ersten Regierungsjahre 225 verschiedene Fragen an den päpstlichen Nuntius richtete, 226 aus denen hervorgeht, daß er die Bestimmungen über Vergabung des kirchlichen Gutes nicht so eng gefaßt wissen mochte.

Es kann nicht wundernehmen, daß die Konventualen von diesem mächtigen Herrn in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein glaubten. So ist es nicht überraschend, daß schon im Jahre 1665 der Konvent feierlich beschloß und gelobte, nach dem Tod oder der Resignation Christoph Bernhards nur noch einen Benediktiner zum Abt zu wählen, und dabei wiederum sein freies Wahlrecht ausdrücklich betonte.227 — Er verwahrte sich dagegen, daß der Kommendatarabt, entgegen der Bestimmung des Wahlvertrages, schon einige Konventsmitglieder zu bewegen versucht hatte, seinen Nachfolger auf dem Bischofsstuhl zum Administrator von Corvey zu postulieren.²²⁸ — Im März 1672 wurde dieser Beschluß wiederholt.²²⁹ den jeder neu in das Kloster Eintretende unterschreiben sollte und der streng geheim gehalten werden sollte. Im April verpflichteten sich ferner alle Konventsmitglieder, bei gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten sich nicht an den Administrator — wenn sie nicht ausdrücklich an ihn verwiesen würden — oder an seine Ratgeber, sondern an die Visitatoren oder an den Präsidenten der Kongregation zu wenden.230

Die Wahlkapitulation Christoph Bernhards ist sicher nicht die letzte gewesen. Auch in den Bistümern dauern die Wahlverträge noch lange fort. Die schlechte Überlieferung hat keine weiteren Corveyer Wahlgedinge bewahrt. Soll man annehmen, daß sie auch geheimgehalten wurden? — Schon während der Regierungszeit des münsterschen Bischofs traf man mancherlei gesonderte Bestimmungen; man stellte "puncta principi proponenda" auf, die kein Außenstehender erfahren durfte.²³¹

Auch die Bezeichnung "regularia capitulatio"²³² deutet darauf hin, daß die Reihe der Wahlverträge mit dem Christoph Bernhards nicht plötzlich abgebrochen wurde. Wie hätte auch der Konvent, der manche Re-

²²⁴ Berkenkamp, 99.

²²⁵ So ist wohl anzunehmen, obschon die Abschrift kein Datum hat.

²²⁶ B I a 12. ,, ... An feuda infeudari solita a reverendissimo domino abbate piae memoriae recenter de novo post extinctam priorem familiam, alteri alicuius familiae etiam sine consenu capituli iterum collata, secura conscientia possimus infeudatis relinquere, ad parcendum honori praedecessorum . . ."

²²⁷ B I a 1.

²²⁸ B I a 12.

²²⁹ B I a 1: ,, . . . per experientiam ipsam iam satis edocti quatis miseriis et periculis exposita sit inclyta haec fundatio Corbeiensis, per hoc, quod anno 1661 ad postulationem potentioris processum Man war auch der kriegerischen Verwicklungen Christoph Bernhards überdrüssig.

²³⁰ B I a 1.

²³¹ B I a 12: ,, . . . ne ad cuiusvis manus deveniant separatim sunt colligata."

gierungshandlungen des Administrators als unberechtigte Übergriffe empfunden hatte, gerade jetzt von weiteren Wahlkapitulationen absehen sollen? — In Corvey hat man sich ebenso wenig wie anderswo um die päpstlichen Verbote der Kapitulationen 233 gekümmert. — Die Wahlverpflichtung Christoph Bernhards war ohne Zweifel der Höhepunkt der Corveyer Kapitulationen. Bei den Nachfolgern, die wieder aus den Reihen der Benediktiner hervorgingen, wird man gemäßigter verfahren sein.

Leider gewährt die Überlieferung für die nächsten 80 Jahre gar keinen Einblick und gibt auch über die Folgezeit, abgesehen von einigen zerstreuten Hinweisen, keinen Aufschluß.

Es wird zwar einiges berichtet über das Verhältnis von Abt und Klosterinsassen in dieser Zeit.²³⁴ So hatte Chr. v. Bellinghausen (1678—96) ernste Differenzen mit seinem Konvent. Er gab durch sein untadeliges Ordensleben ein gutes Beispiel, stellte aber zugleich an die Mönche zu hohe Anforderungen. Er verschärfte sogar die Benediktinerregel erheblich und bedrohte die Übertretung mit schweren Strafen. Erbittert durch die Anordnungen, die er übrigens ohne Zuziehung des Propstes und der übrigen Dignitäten erlassen hatte, beschwerte sich der Konvent bei den Äbten anderer Benediktinerklöster. Bei einer Revision wurde sein eigenmächtiges Vorgehen — wie übrigens auch seine Finanzwirtschaft — sehr gerügt. Zu offener Auflehnung gegen den geachteten und einflußreichen Abt kam es aber trotz manchen Widerspruchs nicht. Die Zeiten Heinrichs von Aschenbruch waren vorbei. Das klösterliche Leben hatte, begünstigt durch die Besserung der äußeren Verhältnisse, einen neuen Aufschwung bekommen. — Der Nachfolger Florentius de Velde schloß die Abtei sogar so eng an die Bursfelder Union an, daß er auf dem Generalkapitel der Benediktiner-Abte in Corvey (1706) zum Präsidenten gewählt wurde. Die Beschlüsse der Generalversammlung wurden gewissenhaft durchgeführt, und zwar ohne jeden Widerspruch. Einen so starken Einfluß hatte die Bursfelder Kongregation und wohl auch der Abt selbst. Das Glaubensleben im Abteigebiet erhielt neuen Antrieb, und das Kloster. gewann wieder Ansehen.

Die Wahlkapitulationen dieser Zeit haben sicher keine unberechtigten Forderungen gestellt. Es ist sogar möglich, daß man, wenn kein besonderer Grund vorlag, die üblichen Juramente als genügende Sicherung angesehen und keinen ausdrücklichen Wahlvertrag aufgestellt hat. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß in den Akten nie mehr von Kapitulationen, wohl aber ständig von Juramenten und "professiones

²³³ Sägmüller, I, 337, Nr. 14. Daß sie nicht ernst genug genommen wurden, geht schon daraus hervor, daß sie wiederholt werden mußten. — Der päpstliche Nuntius hatte Chr. Bernhard ja aufgefordert, ihm eine Abschrift seiner Kapitulation einzusenden, damit er sich mit größerem Nachdruck für seine päpstliche Bestätigung einsetzen konnte. Zwar erschien gerade diese Kapitulation als Sicherheitsmaßnahme bei der gewagten Postulation eines Nicht-Benediktiners besonders gerechtfertigt. Aber da die Bursf. Union nicht grundsätzlich gegen die Kapitulationen Stellung nahm, scheint man sie auch nicht den päpstlichen Abgesandten verheimlicht zu haben.
²³⁴ Vgl. Redegeld 99 f. 107 ff.

fidei" die Rede ist, die auch z. gr. T. erhalten sind, und die bei den einzelnen Äbten im Wortlaut fast übereinstimmen. Sie decken sich übrigens mit den Grundforderungen der maßvollen Wahlgedinge, die durchaus berechtigt sind.²³⁵ Zwar waren sie auch bislang neben den Kapitulationen den Gewählten vorgelegt worden, die ja dem Papst, dem Kaiser und der Bursf. Kongr. gegenüber ebenfalls Versprechen abgeben mußten.

Bemerkenswert ist jedoch, daß unter den "concernentia electionem" des Florentius v. Velde²³⁶ wohl die Juramente allgemeiner Art aufgezählt werden, eine Kapitulation aber nicht genannt wird. Entweder wurde sie geheimgehalten oder für unnötig erachtet, da die Nachfolger Chr. Bernhards als Benediktiner im Konvent eine andere Stellung einnahmen und außerdem durch den festeren Anschluß an Bursfelde der klösterliche Geist wieder mehr zur Geltung kam.

Die erhaltenen Kapitularprotokolle datieren erst vom Jahre 1758 an. Zur Zeit der Sedisvakanz nach dem Tode des Abtes Kaspar von Böselager beschlossen die Konventualen, da der vorige Abt oft "ex proprio arbitrio" gehandelt habe, künftig die wichtigen Beschlüsse von ihrer Einwilligung abhängig zu machen und diese Übereinkunft "intra puncta a superiori confirmanda" aufzunehmen. Das deutet auf eine Wahlkapitulation hin. Es kann auch sein, daß diese puncta mit ihren gerade passend erscheinenden Forderungen absichtlich nicht mehr "capitulatio" genannt wurden. Jedenfalls geht daraus hervor, daß die Forderungen schon ziemlich abgeschwächt gewesen sein müssen.

Diese Annahme wird auch gestützt durch den Beschluß, der während der Sedisvakanz des Jahres 1776 gefaßt wurde. Man wollte nämlich den künftigen Abt verpflichten, die heimgefallenen Lehen nur mit Einwilligung des Konvents wieder zu vergeben 238 — eine Forderung, die sonst selbstverständlich gewesen war. Es wird sogar hinzugefügt, daß der Abt in seinen Rechten nicht im geringsten beeinträchtigt werden soll. Außerdem wird der Vorschlag angenommen, daß nach dem Beispiel anderer Benediktinerklöster jährlich vier Generalkapitel abgehalten werden, und daß bei dieser Gelegenheit der Abt den Konvent in den "Haupt-, Landsund Stiftsangelegenheiten" zur Beratung heranziehen solle.239 Nicht einmal von einer Einwilligung wird gesprochen. — In einer anderen Sitzung wird beschlossen, dem künftigen Abt einige Wünsche vorzutragen. Man ist also bescheiden geworden. — Zwar wird die Verfügung über das Kapital des verstorbenen Abtes genau geregelt, und jeder der Konventualen muß sich sogar verpflichten, sich an diese Regelung, falls er gewählt werden sollte, zu halten.240

²³⁵ wie sich ja auch nachweisen läßt, daß bischöfliche Kapitulationen aus diesen Juramenten entstanden sein können (Bruggeyer 21 f).

²³⁶ B I a 14.

²³⁷ Kapitularprotokolle I, vol. 1.

²³⁸ ehd

²³⁹ Kapitularprotokolle I, vol. 1.

²⁴⁰ ehd

Wie es sich mit den Wahlkapitulationen nach der Umwandlung Corveys in ein Bistum (1792) verhalten hat, bleibt ungeklärt. — Zwar werden im Jahre 1794 nach dem Tod Theodors von Brabeck noch "Punkte und desideria" aufgestellt, die dem künftigen Landesregenten zur Genehmigung vorgelegt werden,²⁴¹ die man aber wohl nicht mehr als Wahlkapitulation ansprechen kann.

Zusammenfassung

Ein einheitliches Bild von den Corveyer Wahlkapitulationen zu geben ist unmöglich. Außer an der schlechten Überlieferung liegt das zum großen Teil auch an dem Inhalt der erhaltenen Wahlverträge selbst. Jeder hat seine besondere Note. Es wird bald diese, bald jene Seite der Regierungstätigkeit und des allgemeinen Verhaltens des Abtes mehr betont, je nach den Erfahrungen, die man aus den vergangenen Jahren gewonnen hat, und nach den Aufgaben, die gelöst werden müssen. Eine bestimmte Norm fehlt. Nur die Grundforderungen kehren immer wieder. Eine bewegte Zeit spiegelt sich mehr oder minder in den Kapitulationen wider. In den späteren z. B. lassen sich besonders die Tendenzen der Gegenreformation erkennen.

Die erhaltenen Wahlgedinge können in vier Gruppen eingeteilt werden; schon durch die dürftige Überlieferung werden diese Einschnitte bedingt, aber auch der Inhalt der Kapitulationen rechtfertigt die Einteilung.

Die erste Gruppe umfaßt die Wahlverträge der Jahre 1359—1397. Eine wenn auch nicht regelmäßige Fortentwicklung und Steigerung ist festzustellen. Ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege müssen die

folgenden, nicht überkommenen Wahlverträge gezeigt haben.

Ein plötzlicher Bruch mit der bisherigen Entwicklung hat dann mit der Einführung der Bursfelder Reformation stattgefunden. Sollte, wie anzunehmen ist, dem Abt Franz von Ketteler keine andere Kapitulation vorgelegen haben als die besprochene vom Jahre 1505, so hat diese Zeit der Erneuerung also die Beschränkung der Forderungen des Konvents auf ein Mindestmaß herbeigeführt.

Die erst nach einem Jahrhundert, seit 1616, wieder greifbaren Wahlverträge haben schon eine gewaltige Steigerung erfahren, für die man auch wohl eine Entwicklung annehmen darf. Der Höhepunkt ist bei Christoph Bernhard erreicht, der sich aus triftigen Gründen zu einem

besonders umfangreichen Versprechen verstehen mußte.

Nach dem Tode des Administrators sind dann die Forderungen wieder

schwächer geworden.

Die Corveyer Wahlgedinge haben nicht nur den Charakter einer Verteidigungsmaßregel. Mit dem wachsenden Korporationsgefühl dehnt der Konvent seinen Einfluß und seine Macht weiter aus. — Die Kapitulationen

²⁴¹ Kapitularprotokolle II,

vertreten seine privaten Interessen, verlangen aber auch seine Mitwirkung bei der Verwaltung der Abtei in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten.

Durch seine Forderungen, die er für sich als Korporation stellt, sucht er hauptsächlich seinen Besitzstand an Gütern und Gerechtsamen zu erhalten und zu mehren und verlangt Besetzung der Ämter mit seinen Mitgliedern, Aufrechterhaltung seiner Rechte und Gewohnheiten und besonders Unantastbarkeit seines Wahlrechtes.

Sein Einfluß in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten beruht auf seinem Konsensrecht, das sich allmählich aus dem consilium entwickelt hatte, und das immer stark betont wird.

Seine Mitwirkung in der Klosterverwaltung drückt der Konvent aus durch Ermahnungen allgemeiner Art und gegebenenfalls durch bestimmte Forderungen an den Abt hinsichtlich der klösterlichen und kirchlichen Zustände. — Sein Interesse an der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion zeigt er durch verschiedene Artikel. — Der Abt muß auch seine Hoheitsrechte in mancher Hinsicht mit dem Kapitel teilen. Eine eigenmächtige Veräußerung oder Belastung von Klostergut wird untersagt,²⁴² auch wohl eine Rückgewinnung zur Pflicht gemacht und dem Kovent eine Aufsicht über die Verwaltung vorbehalten. — Auch die Beziehungen der Abtei zu der Stadt Höxter und den benachbarten Territorialherren sind Gegenstand der Wahlverträge.

Ob die Kapitulationen in Corvey eine größere oder geringere Bedeutung gehabt haben als in anderen Abteien, läßt sich nicht sagen. Untersuchungen über Abtskapitulationen fehlen; die Verhältnisse im Stift

Essen dürfen wohl nicht in Parallele gesetzt werden.

Wahlverträge stehen einem Klosterkonvent weniger an als einem Domkapitel. In einer Mönchsgemeinschaft haben sie an sich überhaupt keinen Platz. Daß sie dennoch aufgestellt wurden, zeigt — selbst wenn sie keine unberechtigten Forderungen enthalten — daß man vom alten Mönchsideal abgewichen war; denn andernfalls wäre eine solche Sicherheitsmaßnahme nicht nötig gewesen. — Je bedeutender und gefestigter die Stellung einer Abtei in weltlicher Hinsicht war, um so anspruchsvoller wurde mit der Zeit auch ihr Konvent. Die Schwankungen in Umfang und Schärfe der Foderungen können ganz allgemein als Spiegelbild des klösterlichen Lebens betrachtet werden.

Das zeigt auch deutlich das Beispiel der Benediktinerabtei Fulda. Die Bedeutung der Kapitulationen für dieses Kloster zeichnet sich schärfer ab als in Corvey. Sie zeigen ein einheitlicheres und darum viel klareres Bild. Es ist daher angebracht, sie in einer kurzen Betrachtung zum Vergleich heranzuziehen. — Die Konventualen stellten zahlreiche Forderungen und überschritten dabei die Grenzen des kanonischen Rechtes mehr, als das in Corvey der Fall war. — Dazu trug vermutlich die Zusammensetzung des Konvents bei. In dieser berühmten Abtei, der im 10. Jahr-

²⁴² Die Alienatio von kirchlichen Gütern ist sowieso durch die kirchlichen Satzungen verboten; vgl. Sägmüller, II, 458, Nr. 1—6; Schreiber, 246.

hundert der Primat vor allen Abteien Deutschlands und Frankreichs zuerkannt wurde, die auch noch nach Jahrhunderten — durch alle Stürme der Reformation hindurch — ihr kirchliches und reichsfürstliches Ansehen behauptete, scheint die Vorbedingung für eine Aufnahme in den Konvent noch mehr als in Corvey an vornehme Herkunft gebunden gewesen zu sein.²⁴³ Genaue Angaben über die Standesverhältnisse in diesen Abteien hat die Forschung bislang nicht machen können, erst recht nicht für die spätere Zeit, in der die Wahlkapitulationen eine Rolle spielen. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die Fuldaer Reformdekrete von 1627, das Ergebnis einer sehr segensreichen, vom Reformgeist bestimmten Visitation, weit davon entfernt sind, die Bedingung adliger Herkunft aufzuheben, und nur verbieten, noch mehr in bezug auf die Ahnenprobe zu verlangen.²⁴⁴ — Unter den Corveyer Mönchen lassen sich mit Bestimmtheit im 13. Jahrhundert Unfreie nachweisen; in den früheren Jahrhunderten wurde nicht die freiherrliche, sondern nur die freie Geburt verlangt, und diese Beschränkung wurde wahrscheinlich schon am Ende des 11. Jahrhunderts fallengelassen. 245 Im 14. Jahrhundert erreichten die Ministerialen die Abtswürde.

So ist es natürlich, daß auch die rechtlichen Verhältnisse in Fulda — mehr als in Corvey — größere Ähnlichkeit mit denen der Bistümer 246 aufweisen. — Die als Statuta bezeichnete Vereinbarung zwischen Abt und Konventualen v. J. 1395 ist als erste bzw. als die Wahlkapitulation der Abtei Fulda anzusprechen, der schon andere Abmachungen ähnlichen Charakters vorausgegangen waren. 247 Diese später oft umstrittene perpetuierliche Kapitulation umfaßte 25 Punkte. 248 Die üblichen Versprechen, die die Rechte des Konvents und das Abteigut betreffen, decken sich inhaltlich in der Hauptsache mit den allgemeinen Corveyer Forderungen, sind aber viel breiter ausgeführt und gehen in Einzelheiten darüber hinaus. Die Stellung des Konvents entspricht durchaus nicht mehr der Benediktinerregel. Der Abt wird weitgehend ausgeschaltet bei der Verwaltung der Abtei. Das kommt übrigens auch stark zum Ausdruck im Kapitularseid, der später von dem Visitator Carafa i. J. 1627 so abgeändert wurde, daß er dem Abt wieder einigermaßen die ihm gebührende

²⁴³ z. B. gehört Corvey zu den Abteien, die im 13. Jahrh. trotz der vier Hofämter keinen hochadligen Konvent mehr hatten. Vgl. Schulte 199.

^{244 ...} quoniam antehec nobiles, qui ad Fuldense coenobium admitti et in eo profiteri voluerunt, quatuor solummodo ex utroque latere nobilitatis gradus probarunt, volumus, ut deinceps ad plures gradus probandos et ad plura familiae stemmata deducanda in eum finem adigi non possint.

²⁴⁵ Virnich 90. ²⁴⁶ die z. T. für das Domkapitel eine noch weiter reichende Ahnenprobe verlangten.

²⁴⁷ Denn Abt Heinrich VII. bat 1357 den päpstlichen Bevollmächtigten, ihn von der Beobachtung der vor seiner Wahl festgesetzten und von ihm beschworenen Statuten zu entbinden, ,, ... quod in constitutionibus, ordinationibus sive statutis huiusmodi nonnulla illicita, impossibilia, iuri communi et obedientiae contraria in detrimentum iuris et iurisdictionis dicti monasterii ac mensae abbatis praedicti, sicut asserit, continentur. (Statuta S. XIV ff).

²⁴⁸ Abgedruckt in Richter, Statuta, S. 1—12.

Stellung zuwies. — Dieses ständige Wahlgedinge hat auf Verfassung und Verwaltung des Klosters bis zum 17. Jahrhundert einen großen und für die klösterliche Disziplin unheilvollen Einfluß ausgeübt und ist im Laufe der Jahrhunderte durch die verschiedenen Modifikationen, besonders durch die Reverse der Äbte, immer akut geblieben. Es wurde sogar im Anfang des 17. Jahrhunderts nochmals förmlich bestätigt. Erst durch die Visitation des päpstlichen Abgesandten Carafa, 1627, die von einschneidender Bedeutung war, wurde seine Macht gebrochen, widersprach es doch dem Kirchenrecht in mancher Hinsicht. Einige seiner Bestimmungen wurden ganz aufgehoben, andere mußten auf Grund der neuen Dekrete allmählich an Bedeutung verlieren. Erst um diese Zeit — i. J. 1630 — schloß das Kloster sich gemäß einer Weisung des Visitators der Bursfelder Kongregation an.

Die Forderungen der Reformdekrete wurden aber nicht alle eingehalten, und zeitweise erhöhte der Konvent sogar seine Ansprüche.²⁴⁹ Der Visitator mußte im Jahre 1710 nochmals ganz energisch Kapitulationen jeglicher Art verbieten (mithin auch die des derzeitigen Abtes vom Jahre 1700).²⁵⁰ Er wollte damit nicht etwa die rechtmäßigen Forderungen für unrechtmäßig erklären.251 Er bestimmte, daß nicht vor der Wahl, sondern erst nachher berechtigte Wünsche dem anwesenden päpstlichen Abgesandten vorgetragen werden könnten. — Sehr aufschlußreich sind die Verhandlungen zwischen Abt Konstantin von Buttlar und dem Konvent über die Rechtsverhältnisse der Fuldaer Pröpste und Konventualen 1719/20,252 in denen die Meinungen sehr weit auseinandergehen. Der Abt beklagte sich auch beim päpstlichen Nuntius, daß man ihm trotz des Verbotes eine Kapitulation "maiorem quam umquam" aufgezwungen habe.²⁵³ Nach seinem Tode 1726 wurde eine Vereinbarung getroffen, die in erster Linie die Differenzen in der Jurisdiktion bereinigte. Da dieses "Regulativ" zur Zeit der Abtswahl abgefaßt wurde, kann es wohl wenn auch nicht der Form nach, so doch dem Ursprung und der Sache nach — als eine Art Wahlkapitulation aufgefaßt werden.²⁵⁴ Es blieb bis zur Säkularisation in Kraft.

Verglichen mit den Forderungen der Fuldaer Wahlgedinge sind die der Corveyer Wahlverträge sehr gemäßigt. Welche anderen Gründe als der angeführte für die stärkeren Ansprüche des Fuldaer Konvents maßgebend gewesen sein mögen, bedarf noch einer näheren Untersuchung.

²⁴⁰ Er hatte sicher viel auszusetzen an den Dekreten, deren 44. Punkt besagte: "Nulli liceat quicquam tanquam rem propriam possidere vel retinere penes se, sed cuncta in communem usum cedant et pendeant a dispositione Rmi Abbatis ac Rdorum Praepositorum."

^{250 ...} quaecunque capitulationes, pactiones, conventiones, concordata seu statuta, quae sede vacante ante ipsam quidem electionem fiunt, quamvis iuramento vallatae sint, nulla, inania, invalida et irrita declarentur.

²⁵¹ Sie sollten aber "non quidem in vim dictae capitulationis, sed in vim sacrorum canonum, constitutionum apostolicarum et consuetudinis laudabilis" erhoben werden.

²⁵² Richter 88—102. ²⁵³ Richter S. XII.

²⁵⁴ So Richter 103.

Den Corveyer Wahlgedingen ist eine Berechtigung nicht immer abzusprechen. Aber jede — noch so bescheidene — Kapitulation eines Klosters beweist, daß die Stellung des Abtes nicht mehr die ursprüngliche ist. In Corvey nahmen die Wahlversprechen mehr oder weniger den Charakter von eigennützigen Sonderbestrebungen des Konvents an. Die Zeiten hatten sich gewandelt. Inwieweit die Forderungen berechtigt waren, läßt sich im einzelnen schwer entscheiden. Die Zeitumstände müssen bei einer Beurteilung den Ausschlag geben.

Anhang

Die Wahlkapitulation des Abtes Heinrich von Spiegel zu Desenberg vom 14. August 1359.¹

Nos Henricus Spegel de Desenberg professus in ecclesia Corbeyense ordinis sancti Benedicti presentibus profitemur, quod fecimus cautionem fideiussoriam dilectis nostris confratribus, priori, preposito et conventui, quod iurare volumus tempore suo, si et quando requiritur, quod quotam illius pretii, pro quo curia Liciaco fuit distracta, in veteres redditus ecclesie redimendos, aut novos conparandos, una cum conventu in solidum convertere volumus et debemus, ita videlicet, quod priusquam redditus sic conparati fuerint, media pars abbatie cedat, et reliqua pars conventui, dolo fraude et omni violentia procul mota, item quod iurare debemus dempore opportuno, iura consuetudines constitutiones ordinationes et statuta ecclesie observare, item quod servare volumus conventui patentes litteras, per abbates quoscumque traditas, item quod defendere velimus ecclesiam Corbeyensem ex toto posse confratres inibi degentes et eorum subjectos, item quod non volumus alienare bona possessiones iura decimas aut dotas ecclesie nisi fratribus subscribentibus universis, et quod non usurpemus prebendas fratrum aut bona officiorum quovismodo, item quod in continenti cum solverimus debita pro quibus castra et municiones ecclesie sunt obligata illico una cum conventu et illis quos conventus ad hoc ordinabit, antequam accedamus ad occupationem castrorum vel alterius eorum cuiusvis duos ydoneos viros in solidum eligere teneamur quibus predicta castra committamus, qui nobis et conventui respondeant altrinsycus cuilibet pro iure sua² videlicet sub isto tenore. Nos tenemur laborare propriis expensis pro iure confirmationis a sede et infeuodationes³ ab imperatore. Et si premoraremur,⁴ extunc illi duo manufideles sine difficultate conventui castra reddere tenerentur, sed si aliquam summam excredissemus pro iuris nostri prosecutione, illa ecclesia solvere teneretur, quod sic tamen attendendum est,

¹ St.-A. Münster: Fürstentum Corvey Or.-Urk. Nr. 208.

² So statt suo.

So statt infeudationis.
 So statt praemoreremur.

quia summa sic per nos credita citra summam debitorum castrorum per nos ut praemittitur receptorum debet comprehendi, ita revera quod manufideles non debent se tueri quod h....⁵ excipiant contra conventum de illo quod pro illa summa sic per nos credita, praefata castra, vel alterum illorum eis vel aliquibus sint obligata. Condicitur tamen, si iura nostra prosequimur cum effectu, quod manufideles nobis eadem castra reddere teneantur in dilate, preterea si postulatio nostra non perficetur in provisione confirmatione et vasallario, vel altero illorum optinendis, ex tunc ius postulandi eligendi vel alias providendi Ecclesie Corbeyensi secundum indulta iuris communis reverti debet contradictione nostra vel cuiuscumque non obstante. Item condictum est, quod omnia debita, per dominum Thydericum pio memorie abbatem contracta, priusquam iura nostra adepti fuerimus, solvere tenemur, vel alios planare, ita quod non redundent in dampnum vel detrementum ecclesie supradicte.

Et hii sunt fideiussores nostri quos pro omnibus suprascriptis constituimus presentes: Et nos Henricus Went miles, Thydericus Schuwe, Wernherus de Sunrike et Fredericus de Amelungessen famuli profitemur, quod promisimus et promittimus data fide pro domino nostro Henrico Spegel, religiosis viris, priori, preposito, et conventui ecclesie Corbeyensis pro omnibus supradictis fideliter observandis ista conditione si defectus aliquis irrepserit, in aliquo istorum vel in universo et nos proinde moniti fuerimus ante mansiones nostras ex tunc immediate ad quindenam Huxariam intrabimus obstagium inibi faciendo, donec defectus pro quo

moniti fuimus, reficiatur in jure vel favore.

Et in evidentiam praedictorum nos Henricus predictus pro nobis et nos fideiussores sigilla nostra uniformiter apposuimus huic scripto. Datum anno domini MCCC quinquagesimo nono in vigilia assumptionis beate Marie virginis.

(5 Siegel, abgefallen.)

Die Wahlkapitulation des Abtes Wulbrand von Hallermund vom 31. Juli 1397.6

Wy Willebrand van godes gnaden eyn esschet abbet des stichtes to Corveye beghert, dat wytlik sy allen den de dussen bref seed und horet lesen, dat wy myd guden vorbedachten mode unbethwungen in guden truwen hebbet ghelovet unsen leven getruwen in gode Johanne priore, Henrike proveste und unsen gemeynen capitele to Corveye und eren nakomelinge dusse artikele und eyn juwelik bysunderen de hyr na beschreven staed, holden wyllen: To deme ersten, dat wy des stichtes slote, de Blankenowe und alle slote, de deme stichte van Corveye horet, van ervetales wegene eder van weddeschatte, de dat vorsc. stichte to dussen tyd inne hebbe efte noch inne kryghen moget, deme capitele van Corveye

⁵ Die Urkunde ist an dieser Stelle beschädigt.

⁶ St.-A. Münster: Fürstentum Corvey Or.-Urk. Nr. 292.

vorgescr. vorwaren scholen und willet na al unser macht und de slote nenerleye wys to vorandernde, vorkopen eder vorpenden. Wy en don dat myd wulbord und guden willen unsers capitels vorgescr. Ouk schollet alle hodere der slote de wy inne hedden, alse amptlude, portenere, tornlude und wechtere hulde don, loven und sweren deme capitele vorgen., also vakene alse de van uns eder van den unsen ummegeset worden, also dat se scholet unser capitel uppe de vorgen. slote laten und anders nemande, de deme capitele to unwyllen wesen mochte, wanne und wo dycke dat capitel vorgen. dat van en esschet ane jenigerleye intoch eder wedersprake, also dat dat capitel der slote wulmechtich sy, und so de slote by de capitele to latende und anders by nemande wo dat umme unse dynk valle. Ouk so en schole wy des stichtes van Corveye erve und gud nicht vorkopen noch vorsetten noch nenegerleye wys vorvromeden noch vorvromeden laten ane des capitels vorgen, guden wyllen und wulbord. Were ouk dat uns wat vorledigede eder loys worde van lengude, dar nen recht erve to enwere, den wy na dem rechte belenen endroften, dat lengud, dat en schole wy noch en willen nenerleye wys vorlenen, vorkopen, vorpenden eder vorgheven wy en don dat myd wulbord und myd willen unses capitels vorgen. Ouk schole wy und willen truweliken holden alle de breve, de unse vorvaren und dat capitel to Corveye semtliken under eynander besegelt hebben. Ouk schole wy und willen truweliken holden alle de breve, de wy besegeln moghen na dusser tyd, unser capitel to Corveye semtliken eder eynen unser heren to Corveye bysunderen ane argelist. Ouk schole wy und willen truweliken holden helpen unser capitele to Corveye alle de breve de unse vorvaren und ere vorvaren semtliken besegelt hebben na al unser macht. Ouk so en schole wy noch enwillet unse heren to Corveye sament eder bysunderen noch ere gesynde vorunrechten noch vorunrechten laten, wor wy dat gheweren mogen ane argelist. Ouk scholen wy unse heren to Corveye by eren ampten laten, dar wy se by vundet unde de wy ey noch lenen mogen roweliken to besittende de wyle dat se levet. Ouk schole wy und willet de ampte to Corveye de uns vorledygen mogen, vorlenen unse heren to Corveye; und wat in de ammete ledich worde, dat schal dar inne blyven. Und de amptheren scholet dar af don wat mogelyk ys. Des wy myd unser Capitele denne vordreget. Et ene were dat wy myd unser Capitele und unser Capitele myd uns anders wes semtliken to rade worden. Were ouk dat jenich unser heren to Corveye storve, de myd schult beswert were, dat redelik schult were, hedde de eyn ampt, deme scholde syn amptgulde na syme dode volgen eyn Jar. Hedde de vorstorvene nen ampt, syn provende scholde eme volgen na syme dode eyn Jar to wulste de redelyken schult mede to geldende. Were dar neyn schult, so scholde ampt eder provende eyn Jar volgen to deme buwete to Corveye. Ouk schole wy und willet holden alle olde consuetudines approbatas na alle unser macht und laten unde beholden unse heren by al errer vrygheyt unde guden olden wontheyt. Alle dusse vorg. stucke, article und puncte semtlike und eyn juwelik bysunderen, de dusse breff inne holt, hebbe wy Wyllebrand hebbet des unse ingesegel to merer bekantnisse ghehangen an dussen breff. Datum anno domini $M^oCCC^oXC^o$ septimo in profesto beati Petri apostoli quoad vincula.

(1 Siegel, abgefallen.)

Die "Constitution des Abtes Reinher von Dalwich" vom 9. 10. 1365.8

Nos Reinherus dei et apostolice sedis gratia monasterii Corbeiensis abbas Paderbornensis diocesis praesentibus publice protestamur coram universis et singulis confratribus nostris conventualibus monasterii nostri Corbeiensis articulos seu casus infrascriptos inviolabiles observabimus pro toto modulo nostre possibilitatis. Primo videlicet quod suis iuribus et laudabilibus consuetudinibus eos non exuamus. Item prelaturas prioratus, dignitates ad provisionem nostram spectantes per conventuales nostros gubernabimus et non aliunde. Item litteras et instrumenta per predecessores nostros una cum conventu eis tradita non revocabimus, ymmo sicut et nostras, quas eis dedimus vel adhuc dare contingit, servabimus bona fide. Item cum bona abbatie et conventus sint discreta, ad bona conventus nisi de speciali consensu manus non extendemus. Item bona officiis nostris spectantia non inpheodabimus quovismodo.

Es folgen Datum und Siegelankündigung.

Die Wahlkapitulation des Abtes Ernst von Braunschweig vom 3. März 1370°.

Wy hertzog Ernst von der gnade Gottes eingekohren abbt deß stiffts Corvey bekennen undt befuegen 10 offenbahr mit düßem brieffe, dat wy die geistliche lüde dem Prior, probst, undt datt gantze capittul des stiffts to Corvey wollen bey allem ihrem rechte, undt olden gewohnheit, undt ämptern laten, undt deß stiffts goth, schlott undt erbe nit versetzen oder verkopen willen, et sy mit ihrem goden willen undt deß stiffts oppenen brieffen holden nach aller unser macht, undt deme capittulo keinen abbt setzen oder tovögen, es sy mit deß capittuls guten willen. Weret auch, datt sich jemet eintringen wolle an ihre ämpteren, datt solten wir sie helpen to vertedingen, wehret auch, daß ihnen der pabst sende einen abbt, so weder ihren willen, datt söllen wir ihnen wehren helpen, nach aller unser macht, undt sollet undt wollet sie verthedingen to alle ihrem rechte, wor undt wann sie daß noth unnd behorffs.

Es folgen die übliche Bekräftigung und Siegelankündigung.

⁷ So statt werltlik.

St.-A. Münster, Msc. I, 134, fol. 71 f.
 St.-A. Münster, Msc. I 245, fol. 707.

¹⁰ So statt betüegen.

Die Wahlkapitulation des Abtes Franz von Ketteler vom 20. April 1505¹¹.

Nos Franciscus dei gratia abbas exempti monasterii Corbeyensis promittimus bona fide in his scriptis conventui nostro et venerabilibus patribus dominis abbatibus Hinrico Burßfeldensi principali presidenti unioni nostre Johanni sancti Michaelis et Henningo sancti Godehardi in Hildesen¹² visitatoribus nostris a sede apostolica nobis deputatis, quod, ut dictum monasterium nostrum Corbeyense diligentius et firmius in temporalibus et spiritualibus per nos reformetur et ad statum meliorem educatur et conservetur, apud conventum nostrum, non in castris residebimus.

Item feuda devoluta ad nos sine consensu conventus nostri nulli iterum concedemus sed apud conventum dimittemus.

Item infeudationes supra coram aliquibus de conventu nostro et vasallis quibusdam faciemus ac emolumenta infeudationum in usum monasterii nostri convertemus. Et idcirco presentem litteram nostro sigillo munitam dedimus in testimonium et fidem promissorum.

Anno domini millesimo quingentesimo quinto dominica Cantate, qua recepimus possessionem abbatie nostre et munus benedictionis.

12 = Hildesheim.

¹¹ St.-A. Münster, Msc. I 136 fol. 155.

Quellen- und Literaturnachweis

I. Quellen.

1. Ungedruckte Quellen aus dem im Staatsarchiv zu Münster befindlichen Archiv des Fürstentums Corvey.

a) Akten.

b) Manuskripte (zit.: Msc.).

c) Urkunden.

- d) Kindlinger-Handschriften (zit.: Kindlinger, Msc.).
- 2. Gedruckte Quellen:

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Ed. R. Wilmans, Münster, 1867 u. 1880. Regesta Historiae Westphaliae. Ed. H. A. Erhard, Münster, 1897.

Sancti Benedicti Regula Monasteriorum. Ed. C. Butler, Freiburg, 1927. Statuta Maioris Ecclesiae Fuldensis. Ed. Dr. G. Richter, Fulda, 1904.

Urkundenbuch, Westfälisches: Bd. IV, Die Urkunden des Bistums Paderborn (1201 bis 1300), ed. R. Wilmans, Münster, seit 1874; Bd. V, Die Papsturkunden Westfalens bis z. Jahre 1308, ed. H. Finke, Münster, 1888.

II. Literatur.

Abert, J. F .: Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfranken und

Aschaffenburg. Bd. 46, 1904.

Die Geschichtsschreibung des Klosters Corvey. Veröff. d. Hist. Bartels, G.:

Komm. Westfalens, Bd. 6, S. 130 ff., 1903.

Das Fürstentum Corvey unter dem Administrator Christoph Berkenkamp, H.: Bernhard von Galen, Bischof von Münster. 1661-1678. Beitr.

f. d. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens. Bd. 7, H. 40, 1930.

Bocholtz-Asseburg, I., Graf v.: Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des

Corveyer Landes. Ztschr. f. Westf. Gesch. u. Altertumskunde,

Böser, F.: Ein schlimmer Tag im alten Corvey. Ztschr. Westfalen, Mitt.

d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskd. Westfalens und des Landes-museums der Prov. Westfalen, Jg. 4, 1912.

Bruggeier, L.: Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von

Eichstätt. 1259-1790. Diss. Freiburg i. Br. 1915.

Hauck, A .: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. III, Leipzig 1896; Bd. IV,

1903; Bd. V¹, 1911.

Hoederath, H. Th.: Die Wahlkapitulationen der Fürstäbtissinnen von Essen. 1370

bis 1726. Beitr. z. Gesch. v. Stift u. Stadt Essen, Bd. 44, 1927.

Kampschulte, H.: Chronik von Höxter. Höxter 1872.

Keller, L .: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Publi-

kationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, B. 33, S. 632 ff. u

Bd. 62, S. 634 ff., 1881-1895.

Klohn, O.: Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse

von der Gründung des Klosters im Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge 1434. Diss. Münster, Hildesheim 1913.

Kremer, I.: Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. West-

deutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, Erg. H. 16, Trier 1911. Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den

letzten 50 Jahren vor dem Anschluß an die Bursfelder Kongregation. Ztschr. f. westf. Gesch. u. Altertumskd., Bd. 56, 1898.

Linneborn, I.:

⁵ Westfälische Zeitschrift

Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im derselbe:

15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. Stud. u. Mitt. aus dem Benediktinerorden (zit.: St.M.B.O.), Bd. 20-22,

1899-1901.

Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Bd. I, Molitor, R .:

Münster 1928; Bd. II, Münster 1932; Bd. III, Münster 1933.

Nitschke: Die Güter und Einkünfte der Reichsabtei Corvey. Teil I und II.

Gymnasialprogramm, Brieg 1885 u. 1886.

Nordhoff, B .: Corvey und die westfälische Früharchitektur. Repetorium für

Kunstwissenschaft, Bd. 11/12, 1887/8.

Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum Oswald, J.:

13. Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen. Münchener

Studien zur historischen Theologie, Heft 10, 1943.

Redegeld, I.: Geschichte des Dorfes und der Pfarre Ovenhausen mit Beiträgen zur Geschichte der Abtei Corvey und der Hauptstadt

Höxter. Paderborn 1895.

Robitzsch. P.: Beiträge zur Geschichte von Höxter. Jahresber. üb. d. König

Wilhelm-Gymnasium zu Höxter, 1883.

Sägmüller, I. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Bd. I u. II, 19143.

Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Kirchenrechtliche Åbhandlungen, hrsgb. v. U. Stutz, H. 67 u. 68, 1910. Schreiber, G .:

Schröder, R.-Künßberg, E. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. verb. Aufl.,

Berlin-Leipzig 1932.

Schulte, A .: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchen-

rechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, H. 63/64, 19222.

Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Stimming, M.:

Mainz. Diss. Göttingen 1909.

Corvey, Bonner Studien zur Geschichte der Stände im Mittel-Virnich, Th.:

alter. Diss. Bonn 1908.

Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Werminghoff, A .:

Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsgb. von A. Meister,

2. Aufl., Leipzig-Berlin 1913.

Wigand, P .: Die Corveyschen Geschichtsquellen. Leipzig 1841.

derselbe: Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer.

Leipzig 1858.

Vermerk: Diese Abhandlung ist eine Dissertation der Philos. Fakultät der Westf. Landesuniversität Münster i. W.